

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

55. Sitzung, Montag, 21. Mai 8.15 Uhr

Vorsitz: Bernhard Egg (SP, Elgg)

Verh	andl	ungsgegen	stände

1. Millenungen	1.	Mitteilungen
----------------	----	--------------

- Antworten auf Anfragen Seite 3635
- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - Protokollauflage..... Seite 3635

2. Keine Gewässerräume werden enteignet

Dringliches Postulat von Hans Egli (EDU, Steinmaur), Hans Frei (SVP, Regensdorf) und Martin Farner (FDP, Oberstammheim) vom 19. März 2012 KR-Nr. 92/2012, RRB-Nr. 420/18. April 2012 (Stel-

3. Der vertragslose Zustand bei physiotherapeutischen Leistungen muss behoben werden

Dringliches Postulat von Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.), Lorenz Schmid (CVP, Männedorf) und Erika Ziltener (SP, Zürich) vom 26. März 2012 KR-Nr. 98/2012, RRB-Nr. 415/18. April 2012 (Stellungnahme) Seite 3646

4. Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative «Rechtsschutz für alle (Mietgericht gebührenfrei)»

Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2011 und geänderter Antrag der KJS vom 1. März 2012 **4849a** Seite 3659

5.	Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative «Transparente Mieten (Offenle- gung von Anpassungen bei Neuvermietung)» Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2011 und geänderter Antrag der KJS vom 1. März 2012 4850a	Seite 3681
6.	Gesetz über den verstärkten Einbezug des Kantonsrates im Bereich der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit Antrag des Regierungsrates vom 13. April 2011 und geänderter Antrag der STGK vom 16. März 2012 4793a	Seite 3695
7.	Bewilligungs- und Formularaktivismus (Reduzierte Debatte) Antrag des Regierungsrates vom 5. Oktober 2011 zum Postulat KR-Nr. 275/2009 und gleichlautender Antrag der STGK vom 20. April 2012 4845	Seite 3695
8.	Verzicht auf Fragebogen bei Vernehmlassungen (Reduzierte Debatte) Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011 zum Postulat KR-Nr. 356/2007 und gleichlautender Antrag der STGK vom 20. April 2012 4829	Seite 3699
9.	Umsetzung der Demokratisierung in den Zweckverbänden Antrag des Regierungsrates vom 14. März 2012 zum Postulat KR-Nr. 228/2009 und gleichlautender Antrag der STGK vom 4. Mai 2012 4873	Seite 3699
Ve	- Fraktions- oder persönliche Erklärungen	
	 Fraktionserklärung der SVP zur Zulassung von Pyros an Sportanlässen Fraktionserklärung der BDP zur Zulassung von 	Seite 3670
	«Pyros» an Sportanlässen	Seite 3671

- Rücktrittserklärung
 - Rücktritt als Präsident der 4. Abteilung des Baurekursgerichts von Kurt Gutknecht...... Seite 3701
- Neu eingereichter parlamentarischer Vorstoss Seite 3701

Geschäftsordnung

Ratspräsident Bernhard Egg: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antwort auf eine Anfrage

Ratspräsident Bernhard Egg: Der Regierungsrat hat uns die Antwort auf eine Anfrage zugestellt:

 KR-Nr. 79/2012, Schäden an Bienenbeständen Markus Schaaf (EVP, Zell)

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 53. Sitzung vom 7. Mai 2012, 9.15 Uhr
- Protokoll der 54. Sitzung vom 14. Mai 2012, 8.15 Uhr

2. Keine Gewässerräume werden enteignet

Dringliches Postulat von Hans Egli (EDU, Steinmaur), Hans Frei (SVP, Regensdorf) und Martin Farner (FDP, Oberstammheim) vom 19. März 2012

KR-Nr. 92/2012 RRB-Nr. 420/18. April 2012 (Stellungnahme)

Ratspräsident Bernhard Egg: Der Rat hat das Postulat am 26. März 2012 dringlich erklärt. Gemäss Paragraf 24a des Kantonsratsgesetzes haben wir heute über Überweisung oder Ablehnung zu entscheiden.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat entgegenzunehmen. Wird ein Ablehnungsantrag gestellt? Das ist der Fall.

Marcel Burlet (SP, Regensdorf): Ich stelle den Ablehnungsantrag. Das Postulat war weder vor Monatsfrist dringlich noch ist es heute zu überweisen. Lehnen Sie es ab.

Auch wenn in der Antwort des Regierungsrates dessen Entgegenkommen gezeigt wird, sollten wir hier vor den Postulanten nicht in die Knie gehen, sondern diese beim Wort nehmen. Sie wollen wertvolles Ackerland erhalten und die Fruchtfolgeflächen nicht reduzieren. Das ist gut so und wir sind einverstanden. Sie postulieren, nur den minimalen Raumbedarf für Gewässer anzuwenden, das heisst Schutz und Erhalt von unseren Flüssen und Bächen der Umweltsch Flüsse und Bäche überhaupt – sollen auf der Strecke bleiben. Ich frage Sie darum: Warum haben Sie in den vergangenen Jahren nie gegen den Bau neuer Strassen und die Verbetonierung der Landschaft protestiert? Das hat Ihnen Monika Spring schon bei der Dringlichkeitserklärung gesagt, ich dopple da nach. Da gehen doch Unmengen von Kulturland verloren. Sie selbst haben mit der Aussiedlung von Bauernhöfen vom Dorf aufs offene Feld zum Beispiel wertvolles Ackerland überbaut. Dieser Vorstoss erscheint uns daher scheinheilig. Plötzlich sollen die Bauern in ihrer Existenz eingeschränkt werden, weil die Gewässer Raum brauchen, damit die Natur stimmt. Tatsächlich protestieren Sie heute gegen den Schutz und die Erhaltung von Gewässern im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz. Da wäre eine Standesinitiative wohl angebrachter, Ihr Vorstoss hat die falsche Form. Denn in diesem Bereich gilt das eidgenössische Gesetz, das den Kantonen Handeln vorschreibt. Es verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf für die Gewässer festzulegen. Der Bund hat nämlich für die Landwirte vorgesorgt. In Paragraf 68 heisst es: «Die genutzten Flächen des Gewässerraums bleiben so weit wie möglich im Besitz der Landwirte. Sie gelten als ökologische Ausgleichsflächen.» Und dafür gibt es doch Beiträge, sogenannte Direktzahlungen für die Landwirtschaft.

Sie haben recht, wenn Sie im Postulat ausführen, im Umfeld von Gewässern befinden sich qualitativ sehr hochwertige Böden. Dafür leidet das Gewässer durch die Landwirtschaft, denn hochgradig sind die Einträge an Düngemitteln und Insektiziden, die durch die Landwirtschaft in die Gewässer eingebracht werden. Schauen Sie sich doch mal die Wasserqualitätsuntersuchungen an. Wir haben ja einen Bericht über den Zustand des Furtbaches, der Jonen und der Reppisch. In Anbetracht der erhöhten Werte von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden – das nächste Wort kann ich nicht aussprechen – Chorazenalitiden

(Chloracetaniliden) Phosphaten, Zink, Kupfer, Nickel, Chrom und Blei ist es zwingend, dass der Uferbereich ausgedehnt wird, damit die Schadstoffe besser gepuffert werden. Der Bericht des AWEL über den Zustand der sogenannten drei Fliessgewässer zeigt ganz deutlich an, dass Nachholbedarf im Kanton Zürich besteht. Warum denn jetzt gleich hyperventilieren? Dieses Postulat ist ein Sturm im Wasserglas, wir unterstützen es nicht. Die SP-Fraktion stimmt gegen den Vorstoss. Schon die Dringlichkeit war unserer Meinung nach nicht gegeben.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Zuerst möchte ich der Regierung danken, dass sie das dringliche Postulat entgegennehmen will und ebenfalls Handlungsbedarf sieht. Ich will mit dem Lob sogar so weit gehen, das ich die Stellungnahme der Regierung als erstaunlich ehrlich und wenig beschönigend betrachte. Es ist ein schönes Zeichen gegenüber uns Initianten. Wir fühlen uns ernst genommen und als Partner akzeptiert. Ich frage Sie: Was will man noch mehr als Kantonsrat?

Viele Punkte sind in der regierungsrätlichen Stellungnahme schon angesprochen, denen ich beipflichten kann. Sie will ich an dieser Stelle nicht wiederholen. Wir Postulanten wollen – Marcel Burlet, Sie müssen gut zuhören – eine vernünftige Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes. Wir wollen eine konsensfähige Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes. Überrascht sind wir von der Aussage der Regierung, dass die Biodiversitätskurve gemäss kantonalem Richtplan nie zur Anwendung vorgesehen war. Denn im Strategiepapier der Gewässer-Revitalisierung des AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) vom 7. November 2011 – ich habe dieses AWEL-Papier hier – wird auf die Biodiversitätskurve Bezug genommen. Es geht um viel wertvolles Kulturland, denn Gewässerräume bis zu 76 Metern sind schlichtweg ein Wahnsinn. Dass die Nachteile der Nutzungsbeschränkungen durch die Direktzahlungsverordnungen weitgehend abgegolten werden sollen, ist ebenfalls eine Falschaussage und überhaupt nicht die Richtung, in die die Landwirtschaft gehen will. Ein überdimensionierter Gewässerraum hat Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Ackerflächen, die Düngungsplanung und auf die Berechnung der Standortarbeitskräfte, was wiederum sehr betriebsrelevant ist. Es ist deshalb essenziell, dass bei der Ausscheidung der Gewässerräume nicht die Landwirtschaft im Allgemeinen, sondern die Effekte auf die einzelnen Betriebe untersucht werden. Wichtig erscheint uns für das weitere Vorgehen, dass die Entwicklungen in den im Bericht erwähnten Pilotgemeinden genau beobachtet werden und dass sich die landwirtschaftlichen Kreise aktiv an der Ausgestaltung der Gewässerräume beteiligen können.

Enttäuscht bin ich von den grünen Ideologen, dass sie nicht Hand bieten zur vernünftigen Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes. Das ist auch für viele Bio-Betriebe sehr enttäuschend. Ich erwarte von allen hier Anwesenden, die die Kulturlandinitiative unterstützen, dass sie den Tatbeweis erbringen und das dringliche Postulat überweisen. Bitte stimmen Sie alle Ja für die Überweisung des Postulates. Danke.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Die UNO hat dieses Jahr offenbar zum Jahr des Wassers ausgerufen, und das letzte UNO-Jahr des Wassers fand 2003 statt. Das zeigt einfach die globale Bedeutung dieser unendlich wichtigen Ressource «Wasser». Wasser ist flüssig, und davon gibt es eine Steigerungsform, Hans Egli: überflüssig, und das ist dieses Postulat. Wenn man die Stellungnahme betrachtet, dann sieht man: Das Zugeständnis, das der Regierungsrat macht, ist, dass er genau macht, was er sowieso vorgehabt hat. Also wenn er doch genau das macht, was er sowieso vorhat, wofür dann dieses Postulat? Wir werden dann in einem Jahr, wenn diese Pilotprogramme noch nicht abgeschlossen sind, einen Zwischenbericht haben, den wir dann kaum auswerten können. Das ist problematisch. Wir dürfen einfach die Ziele des Gewässerschutzes nicht aus den Augen lassen, darum zähle ich jetzt einmal auf, was der Anhang 1 der Gewässerschutzverordnung an ökologischen Zielen für die oberirdischen Gewässer vorsieht. Absatz 1: «Die Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen oberirdischer Gewässer und der von ihnen beeinflussten Umgebung sollen naturnah und standortgerecht sein sowie sich selbst reproduzieren und regulieren, eine Vielfalt und eine Häufigkeit der Arten aufweisen, die typisch sind für nicht oder nur schwach belastete Gewässer des jeweiligen Gewässertyps.» Und in Absatz 2: «Die Hydrodynamik», also Geschiebebetrieb. Wasserstands- und Abflussregime, «und die Morphologie sollen naturnahen Verhältnissen entsprechen. Insbesondere sollen sie die Selbstreinigungsprozesse, den natürlichen Stoffaustausch zwischen Wasser und Gewässersohle sowie die Wechselwirkung mit der Umgebung uneingeschränkt gewährleisten.» Das gilt heute nur für die wenigsten Gewässer im Mittelland. Das ist eine Riesenaufgabe, wenn wir das so umsetzen wollen. Das sind vernünftige Ziele, aber sie brauchen einen riesigen Aufwand.

Es gab mal eine Zeit, als der Freisinn noch Vorreiter des Gewässerschutzes war. Heute reicht offenbar der Titel «Keine Enteignungen» und Sie bestätigen die Thesen des Iwan Petrowitsch Pawlow zur klassischen Konditionierung (Heiterkeit). Es ist mir schon bewusst, dass bäuerliche Kreise verunsichert sind über die Auswirkungen der Gewässerschutzverordnung. Und es wäre tatsächlich – da hast du recht, Hans Egli – vieles einfacher gewesen, wenn die Revision der Gewässerschutzverordnung gleichzeitig mit der Revision der Direktzahlungsverordnung passiert wäre. So hätte man gewusst, was rauskommt, heute wissen wir das noch nicht. Aber wenn ich mit betroffenen Landwirten rede, dann sagen sie eben nicht – das hast du heute auch relativiert -, dann sagen sie eben nicht «Wir wollen das Minimum», sondern sie sagen «Wir wollen einen pragmatischen, praktischen, bewirtschaftbaren Gewässerschutz». Dem stimme ich zu. Aber das kann doch nicht sein mit einer Forderung nach Minimum. Wie soll das aussehen? Soll das auf Zentimeter genau ausgemessen werden, damit du mit dem Navi-Satelliten-gesteuerten Traktor keinen Zentimeter überschreiten kannst? Oder wie soll das aussehen? Also es muss pragmatisch und vernünftig sein, und das läuft sowieso in diesen vier Teilprojekten. Und was ich auch noch anmerken möchte und was mir ein grosses Anliegen wäre: dass man dann bei der Festsetzung nicht nur darauf schaut, was kontrollierbar ist, sondern was der Natur tatsächlich etwas bringt. Das ist nicht immer genau das Gleiche.

Also: Dieses Postulat ist überflüssig, das AWEL macht das sowieso gut: Sie macht die Betroffenen zu Beteiligten. In diesem Sinne lehnen wir das Postulat ab.

Hans Frei (SVP, Regensdorf): So viel vorweg: Auch wir begrüssen den Entscheid des Regierungsrates, dass unser Vorstoss entgegengenommen wird. Wir können der Antwort entnehmen, dass der Regierungsrat erkannt hat, dass auf Bundesebene die Umsetzung der geforderten Gewässerraumausscheidung alles andere als klar ist. Dies betrifft die Sachplanung des Bundes und die Übereinstimmung mit der heutigen gültigen Gesetzgebung. Offensichtliche Widersprüche sind nicht ausgeräumt. Verschiedene Vorstösse wurden mittlerweile im Bundesparlament zum Thema «Gewässerraumausscheidung» eingereicht, auch Standesinitiativen, Marcel Burlet. Eine ausreichende Gesetzesharmonisierung liegt noch in weiter Ferne. Da bleibt nur eine Frage im Raum: Wieso setzt der Regierungsrat in vorauseilendem Gehorsam eine Verordnung in Kraft, deren Tragweite höchstens in den

verschlossenen Amtsstuben des AWEL und nahestehender Fachstellen herbeigewünscht wurden? Dass an allen oberirdischen Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss, übersteigt das Mass des gesunden Menschenverstandes.

In Zukunft ist nicht mehr ein Abstand zu einem Gewässer einzuhalten, nein, neu werden im Siedlungsgebiet Gärten und Anlagen in privatem Eigentum vom Staat in Besitz genommen und ebenso ausserhalb des Siedlungsgebietes landwirtschaftliche Nutzflächen quer durch die Landschaft. «Ausscheid» heisst eben nicht «Es passiert vorerst nichts», sondern die Massnahme hat flächendeckende, grundbuchamtliche Konsequenzen und soll bis 2018 umgesetzt sein. Dieses Vorgehen ist umso befremdlicher, weil diese Raumausscheidung auch über eingedolten Gewässern vollzogen werden soll – sie haben richtig gehört – auch über Drainagen und Vorfluten, die über längere Zeiten des Jahresverlaufs schon gar kein Wasser führen. Eine Antwort auf das überstürzte Vorgehen begründet der Regierungsrat mit den vom Bund verschärften Übergangsbestimmungen. Anstatt sich postwendend solchen Erpressungsversuchen durch die im wahrsten Sinne des Wortes oberflächlichen Bundesbeschlüsse zu widersetzen oder mindestensim Sinne auch von Röbi Brunner (Robert Brunner) – pragmatisch zu begegnen, wollte der Regierungsrat mit der sofortigen Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2012, unter Ansetzung einer zehntägigen Beschwerdefrist und dem Entzug der aufschiebenden Wirkung eine Meisterleistung der Verstaatlichung von Grundeigentum vollziehen. Andere Kantone fühlten sich schon gar nicht veranlasst, ohne Anhörung der betroffenen Kreise die Umsetzung in Angriff zu nehmen. Der Regierungsrat betont in seiner Antwort zum Postulat, dass mit der Festsetzung der Verordnungsänderung die Anhörung der Betroffenen im Rahmen eines Umsetzungsprogramms erfolgen soll. Dieses Vorgehen kommt einem Schildbürgerstreich gleich. Eine Verordnung in Kraft setzen und anschliessend den Betroffenen die Rechtsmittel erläutern – so geht es nicht. Im besten Fall können nämlich Nutzungseinschränkungen oder bauliche Veränderungen in Erwägung gezogen oder zeitlich verzögert werden. Nicht verhandelbar ist aus der Sicht der AWEL-Juristen aber die Festsetzung der flächendeckenden Gewässerräume. Eine Raumausscheidung ist, ob man dies wahrhaben will oder nicht, ein Servitut, ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht an einer fremden Sache. Dieser unverhältnismässige Eingriff des Staates muss in die Schranken gewiesen werden.

Wir stellen schon heute fest, dass Enteignungen in diesem Zusammenhang stattfinden. In einem Schriftwechsel des AWEL an betroffene Grundeigentümer tönt es wie folgt: «Das Bachprojekt wurde durch den Regierungsrat festgesetzt. Der Landerwerbsplan wurde bereinigt. Als Beilage erhalten Sie als betroffener Grundeigentümer eine persönliche Anzeige über die abzutretenden Landflächen und Dienstbarkeiten sowie die festgesetzten Entschädigungen. Einsprachen gegen das Projekt sind nicht mehr möglich.» Ich zitiere aus einem Schreiben des AWEL, datiert vom April 2012. Es soll mir jemand noch sagen, dieses Verfahren komme nicht einer Enteignung gleich.

Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Dieses Jahr feiern wir ein Jubiläum: 30 Jahre Belüftung des Baldeggersees. Seit 30 Jahren leidet der Baldeggersee massiv unter den Auswirkungen der Landwirtschaft, gleich wie viele kleinere Seen mit zu hohen Phosphorbelastungen. Bei 61 Prozent der Messstellen zur Nitrat-Belastung in Gebieten mit Ackerbau ist der Grenzwert überschritten. Bei Pflanzenschutzmitteln haben wir grosse Spitzenbelastungen mit kleineren oder mittleren Fliessgewässern, die teilweise im Effektbereich liegen, also Schäden anrichten am Ökosystem, Tiere und Pflanzen zum Absterben bringen. In 25 Prozent aller Fliessgewässer wird der Grenzwert im Pflanzenschutzbereich überschritten. Gleiches gilt für mehr als 60 Prozent der Grundwassermessstellen. Nachzulesen ist dies in den «Umweltzielen der Landwirtschaft», einem Bericht des BAFU (Bundesamt für Umwelt) und des BLW (Bundesamt für Landwirtschaft). Das ist der Grund weshalb es Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum gibt. Nun, diese Nutzungseinschränkungen sind nichts Neues. Die gibt es bereits heute, es gab sie in der Vergangenheit. Sie sind in der Direktzahlungsverordnung geregelt, die regeln, wo oder wie nahe an den Gewässern man Pflanzenschutzmittel einbringen darf und wie nahe man Dünger einbringen darf. Diese Nutzungseinschränkungen sind nichts Neues, neu ist einfach die Regelung, wie es geregelt ist. Neu ist, dass es ökologische Ausgleichflächen sind.

Wenn wir auch mit dem umliegenden Ausland vergleichen, dann stellen wir fest, dass im Ausland diese Nutzungseinschränkungen zum Schutz der Gewässer und zum Schutz des Wassers für alle, für alle Menschen und für die Natur, für die Ökosysteme wesentlich grösser sind. In Frankreich beispielsweise erstreckt sich das Düngerverbot bis

zur 35 Metern weg von den Gewässern. Auch eine wesentliche Verbesserung, beispielsweise im Ausland, ist die Berücksichtigung der Hangneigung im Gewässerraum, weil gerade die Hangneigung ein Problem ist, dass dann bei Niederschlägen die Pflanzenschutzmittel die Nitrate und Phosphate ins Gewässer eingewaschen werden. Diese Hangneigung ist in der Schweiz nicht berücksichtigt und müsste eigentlich rein aus ökologischer Sicht und eigentlich auch aus Gründen des Umweltschutzgesetzes, das den Schutz der Lebensräume der Menschen vor schädlichen Auswirkungen regelt, berücksichtigt werden. Wird nicht gemacht.

Nun, die Gewässerräume, wie sie vorgeschlagen sind, sind keine materielle Enteignung, sondern einfach eine Änderung der Praxis, eine Neuregelung, eine Verbesserung in vielerlei Hinsicht meiner Meinung nach. Leider haben das BAFU und das BLW sehr ungenügend oder sehr schlecht darüber informiert und kommuniziert. Auch die Zahlen, die im Postulat erwähnt wurden, sind falsch. Die Übergangsbestimmungen in der Gewässerschutzverordnung beziehen sich auf das Siedlungsgebiet und nicht auf das Landwirtschaftsgebiet. Und es wirkt so, dass in Naturschutzgebieten die Gewässerräume grösser sein werden als im Landwirtschaftsgebiet. Es ist sogar so, dass die neue Regelung bei Gewässern mit geringer Breite bis 3,5 Meter die Gewässerräume kleiner sind, als sie bisher in der Direktzahlungsverordnung festgelegt worden sind. Was aber vielfach – auch von den Initianten – nicht gemacht wird, ist die Unterscheidung zwischen Gewässerraumausscheidung und Hochwasserschutz und Revitalisierungsmassnahmen. Wenn Hochwasserschutzprojekte, Revitalisierungsprojekte durchgeführt werden, sind nach den neuen Gesetzen Enteignungen möglich. Das ist eigentlich selbstverständlich, dass, wenn ein grosses öffentliches Interesse wie Hochwasserschutz wichtig ist und umgesetzt werden muss, Enteignungen möglich sind. Gleiches gilt für Strassen, für Strassenbau, für Schienenbau und für andere öffentliche Interessen. Enteignungen sind möglich, Fruchtfolgeflächen werden dann aber kompensiert.

Diese Gewässerräume beziehen sich auf sämtliche Gewässerräume im Kanton Zürich. Revitalisierungen sind auf 100 Kilometern Gewässer geplant, das ist ein ganz kleiner Teil, und dies in den nächsten 20 Jahren. Es ist also ein ganz kleiner Teil der Gewässer, bei dem Enteignungen überhaupt möglich wären. Sonst wird sich nichts ändern.

In dem Sinne muss das Postulat nicht unterstützt werden und ich bitte sie, es abzulehnen.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Der Regierungsrat wurde ersucht, im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes und der Definition aller Gewässerschutzräume seinen gesetzlichen Spielraum aufzuzeigen. Der Regierungsrat hat das gemacht. Mit der Antwort zum dringlichen Postulat ist er uns bereits in vielen Fragen entgegengekommen. Im Zusammenhang mit der Gewässerschutzverordnung hat das AWEL unterschiedliche Parameter im Gewässerschutzraum zu definieren. Da ist Willkür vorausgesetzt. In der Gewässerschutzverordnung heisst es wörtlich: «Die Behörde hat einen gewissen Spielraum bei der Festlegung des Gewässerschutzraums.» Die Landwirtschaft und viele Landbesitzer befürchten je nach Auslegung der Verordnung eine massive Ausweitung des Gewässerschutzraums. Nebst der Landwirtschaft sind auch Kernzonen, das heisst Bauland, in verschiedenen Gemeinden vom neuen Gewässerschutzgesetz betroffen. Ein grosser Widerspruch zum Thema «verdichtetes Bauen in Kernzonen in den Gemeinden». Dies bedeutet in der Praxis eine existenzeinschränkende Massnahme für viele Landwirte und Landbesitzer. die in dieser Art nicht hingenommen werden kann. Meist befinden sich die Böden bei Fliessgewässern und sind sehr hochwertig. Sie stellen eine wichtige Einnahmequelle für die Landwirtschaft dar. Die Festlegung des Gewässerraums wird in einem förmlichen Verfahren erfolgen, in dem die betroffenen Kreise angehört werden müssen und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Gelegenheit haben, ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Der Regierungsrat hat, wie bereits erwähnt, eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die aus verschiedenen betroffenen Kreisen zusammengesetzt ist. Ich bin froh, dass auch eine Gemeinde aus der Agglomeration, aus dem Weinland dabei ist und als Pilot mitmachen kann. Wir werden da genau hinschauen und auch mitwirken. Ich bin auch positiv überrascht über das Votum von Röbi Brunner, dass das Vorgehen pragmatisch sein soll. Da werden wir dir dann sicher genau auf die Finger schauen. Ich danke der Regierung, dass sie das Postulat entgegennimmt. Tun Sie das Gleiche und unterstützen Sie das Postulat. Danke.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Die Antwort der Regierung zeigt deutlich auf, dass die in diesem Postulat geäusserten Befürchtungen nicht oder nur viel geringer zutreffen, als angenommen. Es geht ja um die Umsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes. Auch der Kanton Zürich muss seine Pflicht tun und kann nicht einfach auf Ver-

weigerung machen. Ich kann dem ersten Anliegen der Postulanten nach Ausnützung des möglichen Spielraums auch zustimmen. Aber schon jetzt wird klar deutlich und die Regierung bestätigt es, dass der zweite Teil der Forderung nicht einfach so erfüllt werden kann.

Allgemein zu den Befürchtungen: Eine grosse Zunahme der Ökoflächen wird es nicht geben, weil eine Umlegung der bereits bestehenden Flächen auf die Gewässerräume möglich ist und auch so gemacht werden wird. Das wird noch dadurch verstärkt geschehen, weil die Direktzahlungsverordnung angepasst wird und diese Flächen gut entschädigt werden. Dazu habe ich jetzt schon die Zahlen gehört, sie sind aber noch nicht offiziell. So wird in Zukunft für die allermeisten Flächen keine finanzielle Einbusse gegenüber einer produzierenden Landwirtschaft passieren. Persönlich bin ich der Meinung, dass es sehr im Interesse von uns Landwirten liegt, dass auch inskünftig die Gewässer gut geschützt sind. Der Bedarf nach sauberem Wasser wird weiter stark zunehmen und es liegt in unserem ureigenen Interesse, dass wir Landwirte mit sinnvollen, ökologisch ausgeschiedenen Gewässerräumen - ohne Spritzmittel- und Düngerrückstände - unser Möglichstes dazu beitragen. Das sind wir unserer übrigen Bevölkerung und vor allem kommenden Generationen auch in der Landwirtschaft schuldig.

Wir sind der Meinung, dass wir ohne Weiteres auf die aufwendige Ausarbeitung eines Berichts, welcher so oder so zu spät kommen wird, verzichten können. Die Regierung hat schon jetzt aufgezeigt, dass sie die Anliegen der Postulanten sehr ernst nimmt. Schenken wir der Regierung das berechtigte Vertrauen und verzichten auf die Überweisung dieses Postulates.

Hans Egli (EDU, Steinmaur) spricht zum zweiten Mal: Ich will an dieser Stelle einige Aussagen von verschiedenen Votanten richtigstellen, allen voran Thomas Wirth. Du hast dich schlecht informiert, du hättest dich besser bei mir beraten sollen (Heiterkeit), dann hättest du einiges anders gesagt heute Morgen. Zur Wasserqualität als Erstes: Du musst immer das Gesamte betrachten. Einige negative Beispiele zitieren und danach das Ganze als problematisch darstellen, das entspricht nicht den Tatsachen. Zweitens: Der Hochwasserschutz – damit ist auch die Landwirtschaft einverstanden – hat Priorität, ist wichtig. Also wir im Kanton Zürich haben ausser bei der Sihl praktisch keine Hochwasserschutzproblematik und darum muss der Gewässerraum sicher nicht so

ausgeschieden werden, wie er vom AWEL angedacht ist. Und bezüglich Zahlen: Da kann ich dir jede Zahl belegen, die in diesem Antrag steht. Diese Zahlen stimmen 100-prozentig, im Gegenteil, sie sind sicher noch schlimmer als wir sie dargestellt haben.

Zu Röbi Brunner: Ich habe ebenfalls gehört, dass du einen pragmatischen Weg wünschst, und du hast das auch bewiesen bei der Renaturierung des Fischbaches in Steinmaur. Du weisst, genau dort ist der Gewässerraum im bestehenden Perimeter und mit einer solchen Revitalisierung hat kein Landwirt auch nur das kleinste Problem. Aber wenn die Revitalisierung so vorgesehen ist wie in der Strategie des AWEL – ich sage nochmals, das ist eine exzessive Strategie –, dann geht das zu weit. Hier müssen wir uns wehren, und zwar bevor es zu spät ist. Und darum ist es sehr wichtig, dass dieses Postulat deutlich überwiesen wird.

Zu Geri Fischer (Gerhard Fischer) möchte ich noch sagen: Es ist eben nicht so mit den Ökoflächen, dass man sie einfach beliebig verschieben kann. Erstens sind meistens in Gewässernähe nicht die ökologisch wertvollen Flächen. Das allein spricht schon gegen eine Verschiebung der Ökoflächen. Ich will eine Ökofläche dort, wo es Sinn macht. Ich als Bauer sehe, wo die Flächen sind, die ökologisch geeignet sind. Wo entsteht eine Magerwiese? Eine Magerwiese entsteht nie und nimmer entlang eines Bachs. Darum ist es sehr schlecht, wenn man das als Argument benützt.

In diesem Sinne bitte ich wirklich alle hier drin, stimmen Sie dieser Überweisung zu. Danke.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) spricht zum zweiten Mal: Nur ganz kurz. Hochwasserschutz bei den landwirtschaftlichen Kulturen ist natürlich sehr wohl ein Thema. Ich kenne da verschiedene Landwirte, die schon längstens von Herrn Kägi (Regierungspräsident Markus Kägi) gewisse Hochwasserschutzmassnahmen gefordert haben und die in der Priorität zurückgestellt wurden. Und was wir im Flaacher Tal gemacht haben zum Schutz der landwirtschaftlichen Kultur, hat nun doch einiges gekostet.

Dann die Aussagen von Martin Farner zum Hochwasserschutz in der Kernzone. Einfach ein kleines Beispiel: Anfang der Neunzigerjahre wurde bei uns in der Kernzone eine Ersatzneubaute hingestellt. Kein Eingeborener – kein Eingeborener – hätte bei dieser Parzelle irgendetwas gemacht, das hat man dann einem Auswärtigen überlassen. En-

de der Neunzigerjahre ging dann das Hochwasser bis und mit dem ersten Stock rein. Diese Sachen haben wir dann über die Gebäudeversicherung bezahlt, toll! Also da kann man ja auch etwas vorausblicken und dem Hochwasser mit der Gewässerraumausscheidung vorbeugen. Also für irgendetwas haben wir ja die Gefahrenkarte.

Ratspräsident Bernhard Egg: Das Wort wird nicht mehr gewünscht, Regierungspräsident Markus Kägi verzichtet.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 91: 77 Stimmen (bei 1 Enthaltung), das dringliche Postulat 92/2012 zu überweisen.

Ratspräsident Bernhard Egg: Sie haben der Überweisung des dringlichen Postulates mit 91 zu 77 Stimmen zugestimmt. (Der Display zeigt 92 Ja-Stimmen an.) Es sind 91 nicht 92 Stimmen. Jemand hat aus Versehen zwei Tasten gedrückt, bei sich und auf dem Nebenplatz. Das ist nicht entscheidend, die Differenz ist gross genug.

Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Berichts innert einem Jahr.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Der vertragslose Zustand bei physiotherapeutischen Leistungen muss behoben werden

Dringliches Postulat von Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.), Lorenz Schmid (CVP, Männedorf) und Erika Ziltener (SP, Zürich) vom 26. März 2012

KR-Nr. 98/2012, RRB-Nr. 415/18. April 2012 (Stellungnahme)

Das dringliche Postulat hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, das Tariffestsetzungsverfahren betreffend kantonalem Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Zürich gemäss Artikel 47 KVG sofort an die Hand zu nehmen.

Begründung:

Die Physiotherapie ist eine selbständige Disziplin im Bereich der Therapie, die zusammen mit Medizin und Pflege die drei Säulen der Schulmedizin bildet. Sie ist auf die Behebung von körperlichen Funktionsstörungen und Schmerzen ausgerichtet und kommt in der Rehabilitation, Prävention, in der Gesundheitsförderung wie auch in der Palliativbehandlung zur Anwendung. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten behandeln auf ärztliche Verordnung Menschen nach Unfällen, Menschen mit akuten und chronischen Leiden oder mit Behinderungen. Ziel der Behandlung ist es, die Funktionen des Körpers und die Funktionsfähigkeit des Individuums in seinem alltäglichen Leben wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten.

Selbständig tätige Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten stehen zu ambulanten Einrichtungen der Spitäler im Wettbewerb. Der volkswirtschaftliche Nutzen eines dezentralen, ambulanten physiotherapeutischen Leistungsangebots ist ausgewiesen. Physiotherapeutische Leistungen sind Teil der Krankenpflegegrundversicherung nach KVG.

Seit 1998 arbeiten die selbständigen Physiotherapeuten für denselben Preis. Jahrelange erfolglose Verhandlungen brachten keine Verbesserung.

Seit 14 Jahren hat santésuisse die Tarife nicht mehr angepasst. Aus all diesen Gründen hat sich die schweizerische Präsidentenkonferenz von physioswiss entschieden, den Tarifvertrag zu künden. Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten stecken somit in der Kostenfalle. Die physiotherapeutischen Leistungen sind schon lange nicht mehr kostendeckend. Das bisherige Kostenmodell wurde vom Bundesrat anhand eines Physiotherapie-Modellinstituts bei der letzten Tarifrevision 1998 berechnet.

Das Berechnungsmodell wurde von santésuisse nie in Frage gestellt. Wird dieses Modell das heute gültige Mietpreisniveau, den Mietkostenanteil Kt. Zürich und den Lohnniveauindex angepasst, resultiert aus dem heute gültigen Taxpunktwert (TPW Fr. 1.03) im Kanton Zürich eine Anpassung auf Fr. 1.18 per 1.1.2012, respektive rückwirkend per 1.7.2011, die nun dringend von der Kantonsregierung festzusetzen ist.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 2. April 2012 dringlich erklärt.

Der *Regierungsrat* nimmt auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt Stellung:

Es ist ein Grundsatz des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10), dass Tarife und Preise zwischen Leistungserbringern und Versicherern ausgehandelt und vereinbart werden (Art. 43 KVG). Die Tarifverträge bedürfen anschliessend der Genehmigung durch die jeweilige Kantonsregierung und – wenn ein Vertrag für die ganze Schweiz gelten soll – durch den Bundesrat (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Genehmigungsbehörde prüft dabei, ob der Vertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Können sich Leistungserbringer und Versicherer nicht einigen, muss die Kantonsregierung nach Anhörung der Beteiligten den Tarif festsetzen (Art. 47 KVG). Der Druck des Systems auf die Tarifpartner, sich auf einen Tarif zu verständigen, ist allerdings verhältnismässig gering, zumal der ersatzweise gefällte Entscheid der Kantonsregierung mit Rechtsmitteln angefochten werden kann.

Der derzeit im Kanton Zürich geltende Taxpunktwert (TPW) beruht auf dem Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Physiotherapeutenverband (SPV, heute: physioswiss) und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK, heute: santésuisse). Er wurde im Juli 1998 vom Bundesrat genehmigt. Darin wurde eine gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur für Physiotherapieleistungen vereinbart, auf die sich die Berechnung der Einzelleistungstarife auf Kantons ebene zu stützen hat (Art. 43 Abs. 5 KVG).

Im Anschluss an den Vertragsschluss auf nationaler Ebene schienen sich der Verband Zürcher Krankenversicherer und die Zürcher Sektion des Schweizerischen Physiotherapeutenverbands (SPV ZH) im Sommer 1998 bei der Festsetzung des kantonalen Taxpunktwertes zunächst einig zu sein. Ende 1998 teilte der SPV ZH der Gesundheitsdirektion allerdings mit, sie habe sich bei den Verhandlungen in einem wesentlichen Irrtum befunden, die Verhandlungen seien als gescheitert zu betrachten. Er verlangte deshalb eine Festsetzung des kantonalen Tarifs (Fr. 1.34/TPW) durch den Regierungsrat. Nach ausführlicher Konsultation und Vernehmlassung aller betroffenen Interessengruppen einschliesslich des Preisüberwachers legte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1871/1999 den TPW auf Fr. 1 fest. Dagegen führte der SPV ZH Beschwerde an den Bundesrat. Im Verlaufe dieses Beschwerdeverfahrens hatten die beteiligten Parteien und die Preisüberwachung abermals Gelegenheit, sich zur Berechnungsmethodik zu

äussern und Anträge zu stellen. Schliesslich legte der Bundesrat den TPW für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Zürich auf Fr. 1.03 fest (Beschwerdeentscheid des Bundesrates vom 4. Dezember 2000) und er bestätigte diesen Wert – nachdem gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 10. März 2004, mit dem der Wert auf Fr. 1.08 hätte erhöht werden sollen, – nochmals eine Beschwerde geführt wurde (vgl. Entscheid des Bundesrates vom 6. April 2005).

Auf den 30. Juni 2010 hat physioswiss den 1998 auf nationaler Ebene abgeschlossenen Tarifvertrag mit den Krankenversicherern gekündigt. Die nationale Tarifstruktur ist aber weiterhin anwendbar, da sie – wie eingangs erwähnt – vom Bundesrat nicht nur genehmigt, sondern von der Wirkung her auch für verbindlich erklärt wurde. Anfang Dezember 2011 beantragte physioswiss dem Bundesrat ausserdem die Festsetzung eines nationalen Modelltaxpunktwertes für physiotherapeutische Leistungen.

Zur gleichen Zeit beantragte physio zürich-glarus (vormals: SPV ZH), der kantonale TPW für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Zürich sei rückwirkend auf den 1. Juli 2011 gestützt auf die vom Bundesrat genehmigte Tarifstruktur und auf einen neuen nationalen Modelltaxpunktwert nach oben anzupassen. Für den Fall, dass sich der Bundesrat zur Festsetzung eines neuen Modelltaxpunktwertes für unzuständig erklären sollte, sei eventualiter der Modelltaxpunktwert durch den Regierungsrat festzulegen und anschliessend der kantonale TPW entsprechend zu erhöhen.

Der nationale Modelltaxpunktwert wurde in den bisherigen Prüfungsund Genehmigungsverfahren vom Bundesrat festgesetzt; er ist ein Bestandteil der nationalen Tarifstruktur und gilt als Orientierungspunkt
für die Berechnung des kantonalen TPW. Bevor der Bundesrat nicht
über die von physioswiss anhängig gemachten Anträge entschieden
hat, ist die Festsetzung eines kantonalen Tarifes durch den Regierungsrat nicht angezeigt. Sobald hingegen über den neuen nationalen
Modelltaxpunktwert Klarheit herrscht, können anschliessend auch die
nach Vorgabe des KVG sachgerechten Tarife auf Kantonsebene ermittelt werden. Mit den Anträgen von physio zürich-glarus ist das mit
dem Postulat geforderte Tariffestsetzungsverfahren bereits eingeleitet
worden, es ist aber mit Blick auf die hängigen Beschlüsse in Bern zu
sistieren; der Regierungsrat wird den dazu notwendigen prozessleitenden Entscheid demnächst fällen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 98/2012 nicht zu überweisen.

Ratspräsident Bernhard Egg: Der Rat hat das Postulat am 2. April 2012 dringlich erklärt. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das dringliche Postulat nicht zu überweisen. Gemäss Paragraf 24 des Kantonsratsgesetzes haben wir heute über Überweisung oder Ablehnung zu entscheiden.

Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.): Wie ich bereits anlässlich des Antrags auf Dringlichkeitserklärung erläutert habe, wurde vor 14 Jahren der derzeitige Tarif für die selbstständige Physiotherapie nach langen Verhandlungen eingesetzt und seither nicht mehr angefasst. Der Tarif beträgt heute für eine halbe Stunde 49.44 Franken und ist längst nicht mehr kostendeckend. Darin enthalten sind die gesamte Infrastruktur, Mietkosten, Geräte, Sozialleistungen, Ferien und was sonst noch dazugehört. Für den Lohn der selbstständigen Physiotherapeutin, des selbstständigen Physiotherapeuten bleibt da nur noch wenig. Administrative Arbeiten, die nicht bescheiden anfallen, werden nicht zusätzlich entschädigt. Der Verband der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Physioswiss, fordert zumindest eine Kaufkraftbereinigung, was im vom Krankenversicherungsverband santésuisse jedoch verweigert wurde. Die Verhandlungen sind trotz mehreren Anläufen gescheitert. Infolge der Verweigerung der Tarifanpassungen durch die Krankenversicherer sind selbstständige Physiotherapeuten in ihrer Existenz gefährdet. Es droht ein Einbruch in dieser wichtigen gesundheitlichen Grundversorgung.

Physioswiss drängt daher völlig zu Recht darauf, dass die zuständigen Behörden rasch ihre Verantwortung wahrnehmen und einen gerechten Tarif festsetzen. Gemäss Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG, setzt die Kantonsregierung den Tarif fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande kommt. Dies ist hier ganz offensichtlich der Fall.

Die Antwort des Regierungsrates auf unser Postulat kann ich nicht nachvollziehen. Entweder versucht er, seinen Entscheid hinauszuschieben, weil er seine Verantwortung nicht wahrnehmen will, oder er hat sich nicht informiert und den Ernst der Lage nicht erkannt. Es gibt keinen Grund, auf einen nationalen Modelltaxpunktwert des Bundesrates zu warten, zumal dieser, gemäss den Äusserungen von Bundesrat

Alain Berset gegenüber der Verhandlungsdelegation Physioswiss, sowieso keinen solchen festlegen wird. Und gerade die aus der Antwort des Regierungsrates ersichtliche Erfahrung, dass bei einem Entscheid über den Tarif mit einem Rekurs zu rechnen ist, spricht doch dafür, dass dieser Entscheid möglichst rasch gefällt wird, da durch einen Rekurs ja eben nochmals Verzögerungen bei der Umsetzung zu befürchten sind. Und wenn das Verfahren, wie der Regierungsrat schreibt, schon am Laufen ist, was ist denn der Grund, dass der Regierungsrat das Postulat nicht entgegennehmen will? Der einzige Grund dafür kann sein, dass er das Verfahren auf die lange Bank schieben und nicht sofort an die Hand nehmen will, wie das Postulat dies fordert.

Gerade die Antwort des Regierungsrates zeigt also, dass eine Überweisung des Postulates notwendig ist. Die meisten von uns waren wohl schon in einer Physiotherapie und haben damit Beschwerden für die Krankenkassen kostengünstig geheilt oder zumindest gelindert. Sie wissen, dass damit wesentliche Kosten im Gesundheitswesen eingespart werden können. Es ist sinnvoll, dass Physiotherapie nicht nur in Spitälern, sondern über das ganze Kantonsgebiet angeboten wird, damit die Patienten für eine halbe Stunde Therapie nicht weite Anreisen von ihren Arbeits- und Wohnorten zurücklegen müssen und aus diesem Grund dann eben auf diese effiziente und kostengünstige Behandlung verzichten. Das dezentrale Angebot aber kann von selbstständigen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten aufrechterhalten werden. Wenn diese jedoch keine kostendeckenden Tarife bezahlt erhalten, so können sie ihren Beruf eben nicht mehr selbstständig ausüben und wir gehen eines gesundheitspolitisch wesentlichen und wirtschaftlich günstigen Beitrages innerhalb der Behandlungskette verlustig. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, zusammen mit der Fraktion der Grünen, dieses Postulat zu überweisen. Besten Dank.

Karl Zweifel (SVP, Zürich): Die SVP war primär gegen die Dringlichkeit der Überweisung, weil sie der Meinung war, der Bundesrat sollte diesen Entscheid treffen; dies aufgrund einer Setzung eines allgemeinen, gesamtschweizerischen Signals. Unter Bundesrat Alain Berset wurde 2012, wie bereits erwähnt, aber eine nationale neue Modelltaxpunktwertung abgelehnt, womit er die Kompetenz der Kantone überträgt. Damit hat der Bundesrat eine neue Situation geschaffen. Die SVP war gegen die Dringlichkeit, weil wir den Bundesratsentscheid abwarten wollten. Diese Begründung ist nun hinfällig, da der Bundesrat offensichtlich nicht entscheiden will. Es fragt sich überhaupt, ob

wir überhaupt darüber abstimmen sollten, denn Artikel 47 KVG gibt vor: Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Vertragspartnerm das ist aktuell der Fall-, muss die Kantonsregierung nach Anh örung der Beteiligten den Tarif festsetzen. Deshalb erachten wir ein Hinauszögern als vollkommen sinnlos. Ein Hinauszögern ist auch gegenüber den Patienten verantwortungslos und kann die Sicherstellung der Versorgung gefährden. Prinzipiell fordert das KVG eine Vertragspflicht. Wir sind deshalb für die Überweisung der Dringlichkeit.

Erika Ziltener (SP, Zürich): Vor nicht allzu langer Zeit hatte ich eine tüchtig lädierte Schulter. Ich musste mich entscheiden zwischen einer medizinischen Behandlung mit Spritzen und dem dazugehörigen Risiko oder Physiotherapie. Ich wählte Physiotherapie. Es war wohl kurzfristig der schmerzhaftere Weg und ich brauchte Geduld, aber er hat sich gelohnt. Meine Schulter ist ohne invasiven Eingriff wieder in Ordnung. Oder mit anderen Worten: Die Physiotherapie gehört zu einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung und muss entsprechend abgegolten werden. Die Tarife der Physiotherapie wurden seit Vertragsabschluss – wir haben es vorher gehört – nicht mehr angepasst. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind seit dem letzten Juli 2011 ohne Vertrag.

Der vertragslose Zustand bringt zahlreiche Probleme mit sich. Zum Beispiel bedeutet es, dass Patientinnen und Patienten die Rechnungen für die Physiotherapie direkt erhalten. Sie müssen sie der Kasse zur Begleichung einschicken. Nimmt sich die Kasse Zeit, was nicht selten der Fall ist, muss entweder die Patientin die Rechnung vorschüssig bezahlen oder die Physiotherapie muss auf das Geld warten. Der vertragslose Zustand verunsichert die Patientinnen und Patienten. Im schlechtesten Fall wird die eine oder der andere sogar von der Physiotherapie abgehalten.

Der Bundesrat hat im September letzten Jahres 2011 in einer Antwort auf einen Vorstoss eines Nationalrates klargemacht, dass er für den Tarifstreit nicht zuständig ist. An der Sitzung vom 30. März 2012 fand ein runder Tisch mit Bundesrat Alain Berset statt, Sie haben es gehört. Dabei stellte der Bundesrat klar, dass er die Kantonshoheit respektiere und dass er keinen nationalen Modelltaxpunktwert festlegen werde. Während Einzelleistungstarife auf gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstrukturen beruhen müssen, ist für den Taxpunktwert die kantonale Ebene zuständig— es wäre gut gewesen, wenn Karl Zweifel z u-

gehört hätte –, dies damit kantonale Bedingungen in die Verhandlungen miteinbezogen werden können. Es bleibt also in den Händen der Regierung, hier Klarheit zu schaffen. Nach Anhörung der Beteiligten muss die Regierung dringend und rasch einen Taxpunktwert festlegen. Selbstverständlich stimmt die SP der Überweisung des Postulates ohne Wenn und Aber zu. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Andreas Geistlich (FDP, Schlieren): Wir haben es nun mehrfach gehört: Die zwischen Versicherungen und Leistungserbringern bilateral auszuhandelnden Tarifverträge müssen durch den Bund oder die Kantone genehmigt werden, je nachdem, ob sie über die ganze Schweiz Gültigkeit haben sollen oder nicht. Kommt ein solcher Tarifvertrag nicht zustande, dann müssen die Kantonsregierungen einen solchen festsetzen. Nun haben wir die Situation, dass der Verband Physioswiss im Jahr 2010 den Tarifvertrag einseitig gekündigt hat und sich deshalb seine Mitglieder seit circa einem Jahr in einem vertragslosen Zustand befinden. Dies führt dazu, dass die erbrachten Leistungen seither – wir haben auch das gehört – nur noch provisorisch und an die Patienten direkt verrechnet werden können und sowohl bei den Leistungserbringern als auch bei den Patienten eine gewisse Unsicherheit herrscht und auch wächst.

Vor einem halben Jahr beantragte Physioswiss in Bern die Festlegung eines neuen nationalen Modelltaxpunktwertes und in Zürich gelangte gleichzeitig der Zürcher-Glarner-Verband mit ähnlichen Forderungen an den Regierungsrat. Mit gutem Grund hat sich deshalb der Regierungsrat damals auf Bern berufen und wollte erst einmal abwarten, was denn dort entschieden würde. Um die Zuständigkeit bei den Tarifen bei der Physiotherapie klären zu helfen und um die Festsetzung eines Tarifes zu forcieren, haben wir Freisinnigen letzten Monat die Dringlichkeit des Postulates von Hans Läubli auch unterstützt.

Nun aber hat sich der Bundesrat inzwischen offenbar klar geäussert, dass er sich nicht in der Pflicht fühle, einen nationalen Tarif festzusetzen. Und wenn das tatsächlich so ist, dann ist es auch angebracht, dass der Kanton nun rasch handelt; dies im Interesse der Tarifsicherheit und der praktizierenden Therapeuten, welche ihre Abrechnungen in Ordnung bringen möchten. Je länger der vertragslose Zustand anhält, desto grösser ist die Gefahr, dass Rechnungen nochmals in die Hand genommen werden müssen, was ein bürokratisches Unding wäre. Wir meinen, der vertragslose Zustand daure nun schon zu lange und dass

dies bestimmt nicht im Sinne des Erfinders ist. Wir fordern ein rasches Handeln der Gesundheitsdirektion und überweisen das Postulat ebenfalls.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Lassen Sie mich kurz inhaltlich noch etwas anfügen: Seit Jahren wächst das Gesundheitssystem deutlich stärker in der stationären Betreuung denn in der ambulanten. Das scheint ja auch auf der Hand zu liegen, der stationäre Bereich hat eine sehr nahe und grosse Nähe zu der öffentlichen Hand. Die öffentliche Hand ist ja noch Besitzerin vom stationären Bereich. Deshalb scheint sie sich mehr um den stationären Bereich zu kümmern denn um die ambulanten Leistungen. Das zeichnet sich auch dadurch aus, dass im letzten Jahrzehnt der Anteil der Physiotherapie in Prozent an den Kosten des Gesundheitswesens deutlich abgenommen hat. Es braucht deshalb – jetzt inhaltlich –, es braucht deshalb eine Anpassung dieser Tarife.

Formell möchte ich mich zwei Mal enttäuscht äussern. Ich bin über die Krankenkassen masslos enttäuscht. Sie scheinen ihre Aufgabe wirklich nicht wahrnehmen zu können, Verträge mit Tarifpartnern abschliessen zu können. Wir haben das schon im letzten Dezember 2011 bei den Tarifverträgen mit den Krankenkassen feststellen müssen. Da hat die Regierung Hand geboten, hat diese Pauschalen festgelegt und ist auch vor Gericht gestützt worden. Jetzt scheinen die Krankenkassen das wirklich auch hier nicht zustande zu bringen, ihre Glaubwürdigkeit ist schwer infrage gestellt. Sie wissen alle, dass ich ein entschiedener Gegner der Einheitskasse bin, aber wenn Krankenkassen sich weiterhin so verhalten, wie sie dies jetzt tun, dann gibt es durchwegs Gründe, eine Einheitskasse zu fordern.

Enttäuscht bin ich jedoch auch über unseren Regierungsrat, über unseren Gesundheitsdirektor (Regierungsrat Thomas Heiniger). War er doch noch mutig bei der Dringlichkeitserklärung, hat ihn der Mut jetzt verlassen. Er beantragt, das Postulat nicht zu überweisen. Herr Regierungsrat, die Physiotherapie braucht einen Tarif, ob nun vom Bundesrat oder von Ihnen. Wir überweisen das Postulat.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Nach über 18 Monaten Verhandlungen ist es den Tarifpartnern, der tarifsuisse AG einerseits und dem Verband Physioswiss anderseits nicht gelungen, ein Abrechnungsmodell für die Leistungen der Physiotherapeuten zu finden, welche die heutigen Kos-

ten der Physiotherapeuten abdeckt. Dass Handlungsbedarf besteht, ist wohl offensichtlich. Seit 1998 werden die Physiotherapeuten mit dem gleichen Tarif entschädigt. Ich würde ja nichts sagen, wenn die Krankenkassenprämien in dieser Zeit auch unverändert geblieben wären. Doch dem ist bei Weitem nicht so. Allein die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung ist in dieser Zeit nahezu 50 Prozent gestiegen. Ich bin sicher, dass kein Mitarbeiter einer Krankenkasse heute den gleichen Lohn erhält wie vor 14 Jahren. Und auch alle Nationalräte, die in den Verwaltungsräten der Krankenkassen sitzen, erhalten heute höhere Vergütungen für ihr engagiertes Arbeiten als noch vor 14 Jahren. Selbst die Angestellten der Physiotherapeuten arbeiten heute nicht mehr für den gleichen Lohn wie vor 14 Jahren. Für die selbstständigen Physiotherapeuten sind in der Zwischenzeit die Lohnkosten, Beschaffungskosten, die Kosten für Miete und die Lebenshaltungskosten im Allgemeinen in genau gleichem Masse gestiegen wie für uns alle auch. Das Einzige, was für die selbstständigen Physiotherapeuten gleich geblieben ist, ist der Tarif, mit dem sie für ihre Arbeit entschädigt werden. Dass nun Handlungsbedarf besteht, ist offensichtlich und wohl allen klar: den Physiotherapeuten, den Kassen, dem Bundesrat und auch dem Gesundheitsdirektor. Aber, wie so üblich bei dieser Art von Geschäften, wird nun zwischen Kanton und Bund die heisse Kartoffel gegenseitig zugereicht und jede Partei erklärt sich abwechslungsweise als nicht zuständig, nicht mehr zuständig oder noch nicht zuständig.

Das Thema «Tarifstreit» ist im Kanton Zürich ein altes. Ich erinnere mich, als vor 14 Jahren das gleiche Spiel zwischen den Krankenkassen und den Pflegeheimen ablief. Danach kamen die Hausärzte, die Apotheker, eben erst die Spitäler und nun die Physiotherapeuten. Der Ablauf ist stets der gleiche: Die Verhandlungspartner können sich nicht einigen, und hier machen die Krankenkassen wirklich keine gute Figur als Verhandlungspartner, die einen sinnvollen Kompromiss suchen. Danach gehen die Ersuchen um ein Tariffestsetzungsverfahren an den Kanton, dann an den Bund, dann wieder zurück an den Kanton. Und wenn der Kanton dann endlich entscheidet, wird garantiert eine der beiden Parteien – in der Regel sind es dann die Kassen – den Entscheid anfechten. Diese Rekurse werden dann stets durch alle Instanzen gezogen, bis zuletzt das Bundesgericht entscheidet. Üblicherweise sind es dann wieder die Kassen, die unterliegen. Man müsste sich tatsächlich einmal fragen, wie viel Prämiengelder hier hätten eingespart werden können, wenn die Tarifsuisse AG sinnvolle Verträge aushandeln würde, anstatt dauernd zu prozessieren. Und nur so nebenbei bemerkt: Auch die Anwälte von Tarifsuisse werden wohl kaum zum gleichen Lohn arbeiten wie vor 14 Jahren.

Heute stellt sich nun die Grundsatzfrage einmal mehr, welche Rolle der Kanton Zürich in einem Tarifstreit einnehmen soll. Ist der Kanton einfach der brave Musterknabe, der auf Anweisungen von Bern wartet, oder ist er gar der Laufbursche, der die unangenehme Arbeit erledigen muss, an denen sich der Bundesrat nicht die Finger verbrennen will? Oder zeigt der Kanton Zürich für einmal Führungsstärke, indem er entschieden nach einer Lösung sucht, sich mit den zerstrittenen Parteien auseinandersetzt und dann einen Entscheid trifft? Ich bin sicher, ein solches Vorgehen hätte endlich eine wohltuende Signalwirkung gegenüber dem Bund, aber auch gegenüber den anderen Kantonen.

Wir als EVP sind der klaren Meinung, die Zeit des Abwartens, Beobachtens, Analysierens und Lavierens ist nun vorbei. Jetzt muss die Gesundheitsdirektion zeigen, dass sie handeln kann und dass sie handeln will. Wir werden deshalb der Überweisung dieses Postulates zustimmen.

Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a. A.): Die EDU hat die Dringlichkeit unterstützt und wird auch der Überweisung zustimmen. Es ist unverständlich, weshalb die Tarife für physiotherapeutische Leistungen seit 1998 nicht mehr angepasst wurden; dies obschon die Physiotherapie als kassenpflichtige Leistung anerkannt ist und nachweislich nachhaltige Resultate zeitigt. Die Regierung sollte nun handeln, nachdem Bundesrat Alain Berset an der Sitzung vom 30. März 2012 festgehalten hat, dass er die Kompetenzen der kantonalen Regierungen betreffend Tariffestsetzung respektiere und entsprechend keinen Entscheid für einen nationalen Modelltaxpunkt treffen werde. Somit liegt die Kompetenz zur Tariffestsetzung ausschliesslich bei den Kantonen. Unter diesem Vorzeichen kommt dem Zürcher Regierungsrat die wichtige und zentrale Kompetenz zu, den kantonalen Taxpunktwert neu festzusetzen und damit der Bevölkerung des Kantons Zürich die Versorgungssicherheit mit Physiotherapie sowohl kurz wie auch mittelfristig sicherzustellen. Wir erwarten deshalb von der Regierung, dass sie umgehend einen Entscheid über den künftigen Wert eines Taxpunktes entscheidet. Es gibt nach Bundesrat Alain Berset kein Abwarten auf einen bundesrätlichen Entscheid. Die Tarife sollen von

bisher 1.03 Franken auf 1.18 Franken pro Taxpunkt erhöht und rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt werden.

Stimmen Sie auch der Überweisung des dringlichen Postulates zu. Sie unterstützen damit eine grosse Anzahl von Kleinunternehmern. Danke.

Verena Albrecht (BDP, Dietlikon): Von meinem Votum wurde schon über zwei Drittel gesagt, ich versuche nun, den letzten Teil noch zusammenzufassen. Die Physiotherapeuten bieten den Patienten nach wie vor eine günstige und effiziente Unterstützung auf dem Weg zur Genesung an. Die Sistierung und das Abwarten verzögern den gesamten Prozess einmal mehr. Die Bedingungen werden für die Physiotherapeutinnen und -therapeuten, je länger der Prozess dauert, schwieriger. Und deshalb bitten wir sie von der BDP um politische Unterstützung und Überweisung des Postulates, damit der Regierung sich mit der Problematik auseinandersetzt und dann den Tarif festlegt. Bundesrat Alain Berset hat im Meeting mit Physioswiss in Anwesenheit des BAG (Bundesamt für Gesundheit) geäussert, dass er den Modelltaxpunkt nicht festlegen wird. Deshalb können wir ja als Zürcher, die wir schneller sprechen, auch schneller handeln. Ich danke Ihnen.

Cyrill von Planta (GLP, Zürich): Wir Grünliberalen haben seinerzeit die Dringlichkeit unterstützt und werden auch dieses Postulat unterstützen. In der Sache ist es doch so, dass das Gesetz aus unserer Sicht sehr eindeutig formuliert ist. Dort steht nichts von Auf-den-Bundesrat-Warten, und selbst wenn man das möchte – der Bundesrat hat bereits zu dieser Sache gesprochen. So gesehen fordert es doch einiges an juristischer Fantasie, um hier noch einen Interpretationsspielraum zu finden. Es zeichnet sich nun doch eine sehr solide Mehrheit für dieses Postulat ab und wir wollen in diesem Sinne hoffen, dass der Regierungsrat gute Miene zu diesem aus seiner Sicht bösen Spiel machen wird. Ich danke.

Regierungsrat Thomas Heiniger: Sie haben selbst festgestellt – auch im letzten Votum –, dass wohl eine solide Mehrheit für die Überweisung dieses Postulates zusammenkommt in diesem Saal. Alle Fraktionssprecherinnen und -sprecher haben sich für die Überweisung ausgesprochen. Auch ich habe die Illusion nicht, dass Sie dem regie-

rungsrätlichen Antrag folgen werden. Erlauben Sie mir dennoch zwei Bemerkungen:

Sie verlangen die sofortige Anhandnahme eines Verfahrens, eines Tariffestsetzungsverfahrens. Ich muss Ihnen sagen, dieses Verfahren haben wir längst an die Hand genommen. Seit Dezember 2011 läuft das Verfahren, nicht nur vor dem Bundesrat, sondern auch vor dem Regierungsrat des Kantons Zürich. Am 2. Mai 2012 – wenn Sie sich orientiert haben, haben Sie diesen Beschluss bereits entdeckt –, am 2. Mai 2012 hat der Regierungsrat auch einen verfahrensleitenden Entscheid getroffen. Ihre Forderungen, die Tariffestsetzungsklage oder das Tariffestsetzungsverfahren an die Hand zu nehmen, sind also vom Regierungsrat bereits erfüllt. Und Sie können, wenn Sie nicht überweisen wollen, das Postulat auch gleich heute als erledigt abschreiben, das Verfahren läuft auch im Kanton Zürich.

Sie berufen sich allesamt auf eine Aussage von Bundesrat Alain Berset, dass er die kantonale Hoheit respektieren wolle und keine nationale Tarifstruktur festlegen will. Das soll er offenbar am 30. März 2012 gesagt haben. Nicht nur die GD (Gesundheitsdirektion), auch die GDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren), also die Kantone, wissen von diesem Entscheid offiziell nichts. Tatsache ist – und das wäre meine zweite Bemerkung –, dass eine Mitarbeiterin des BAG, Frau Sandra Schneider, am 19. April 2012, also nachdem unser Beschluss im Regierungsrat ergangen ist, mit dem wir Ihnen die Nichtüberweisung beliebt machen, in einer Sitzung des nationalen Dialogs Gesundheitspolitik – das ist ein Zusammenkommen von BAG und EDI-Vertreterinnen und -Vertretern (Eidgenössisches Departement des Innern) mit den Kantonen erklärt hat, es gebe noch offene Fragen im Zusammenhang mit der Tariffestsetzung bei den Physiotherapeutinnen und -therapeuten und damit eigentlich klar zum Ausdruck gebracht hat, dass diese Frage für den Bund noch nicht geklärt ist. Es macht hier den Anschein, dass Physioswiss gegenüber einem anderen Kanton behauptet hat, die Sache sei geklärt, wohl unter Bezug auf die behauptete Aussage von Bundesrat Alain Berset am 30. März 2012. Die GDK – ich habe es Ihnen gesagt – weiss davon nichts. Derzeit ist das Zentralsekretariat der GDK in Bern also damit beschäftigt, dieser Behauptung von Physioswiss nachzugehen und sich beim EDI und beim BAG Klarheit darüber zu verschaffen, wie es damit wirklich steht. Das ist der Grund, weshalb am 2. Mai 2012 auch der Regierungsrat die vorläufige Sistierung des Verfahrens verfügt hat, bis nämlich der Bundesrat formell

über das Festsetzungsverfahren, den Festsetzungsantrag von Physioswiss befunden haben wird. Das hat er jedenfalls bis heute nicht.

Damit ist nichts gesagt über den Wert der physiotherapeutischen Leistungen, auch nichts gesagt über die Forderung oder die Unterstützung oder die Ablehnung der Forderung nach kostendeckenden Tarifen, nach Kaufkraftanpassung, Kaufkraftsicherung. Dazu will ich mich gar nicht äussern. Sie verlangen ja auch nur die Anhandnahme eines formellen Verfahrens. Dieses aber – ich habe versucht, es Ihnen noch aufzuzeigen – ist bereits an die Hand genommen und läuft. Der Wert der Leistung, die Notwendigkeit dieser Leistung ist damit unbestritten. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 167: 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das dringliche Postulat 98/2012 zu überweisen.

Ratspräsident Bernhard Egg: Das ist ein einmütiger Entscheid. Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Berichts innert einem Jahr.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

4. Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative «Rechtsschutz für alle (Mietgericht gebührenfrei)»

Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2011 und geänderter Antrag der KJS vom 1. März 2012 **4849a**

Ratspräsident Bernhard Egg: Eintreten auf Volksinitiativen ist obligatorisch. Wir führen zuerst die Grundsatzdebatte. Dann stimmen wir ab über Eintreten auf den Gegenvorschlag. Das ist Teil B der Vorlage. Sollten Sie auf den Gegenvorschlag eintreten, beraten wir diesen in der Detailberatung und behandeln Teil A der Vorlage erst in einigen Wochen in der Redaktionslesung. Falls Sie auf den Gegenvorschlag nicht eintreten, bereinigen wir Teil A der Vorlage mit dem Minderheitsantrag von Markus Bischoff. Dieser will der Volksinitiative zustimmen.

Wir haben zudem am 23. April 2012 beschlossen, dass eine Vertretung des Initiativkomitees an den Verhandlungen teilnehmen und die Volksinitiative begründen kann. Ich begrüsse zu diesem und zum nachfolgenden Geschäft Urs Bosshard.

Beat Stiefel (SVP, Egg), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Die Volksinitiative verlangt, dass die Verfahren vor Mietgericht gerichtskostenfrei sein sollen, also keine Gerichtsgebühr erhoben werden soll. Die Kommissionsmehrheit lehnt die Volksinitiative aus folgenden Gründen ab:

Mietrechtliche Streitigkeiten werden zunächst an paritätisch aus Vertretern der Hauseigentümer und der Mieterseite zusammengesetzten spezialisierten Schlichtungsbehörde behandelt. Dieses Verfahren ist kostenlos. Aufgabe dieser Schlichtungsbehörden ist es, die Parteien in formloser Verhandlung zu versöhnen und das Verfahren zu schlichten. Die möglichen Kosten eines mietgerichtlichen Verfahrens sind bei den Schlichtungsbehörden für die Parteien oft ein wichtiges Argument, sich auf einen Schlichtungsvorschlag einzulassen. Fällt das Kostenrisiko bei den Mietgerichten dahin, wird damit gerechnet, dass es zu zahlreicheren gerichtlichen Verfahren könnte. Das bewährte Instrument der Schlichtungsbehörden würde damit geschwächt.

Bei den mietgerichtlichen Verfahren besteht im Übrigen die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege, welche eine mittellose klagende Partei auch von einer allfälligen Kostenvorschusspflicht befreien würde. Damit steht auch Parteien, die nicht über die notwendigen Mittel verfügen, der Rechtsweg ans Mietgericht offen. Schliesslich würden gerichtskostenfreie, also gebührenfreie mietgerichtliche Verfahren zu Mehrkosten für den Staat führen.

Eine Kommissionsminderheit stimmt der Volksinitiative zu. Sie ist der Ansicht, dass gerichtskostenfreie mietgerichtliche Verfahren sicherstellen, dass die Schutzbestimmungen des Mietrechts tatsächlich auch greifen. Eine Kommissionsminderheit möchte der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Mit diesem soll das Verfahren kostenvorschussfrei werden. Der Kostenvorschuss stelle eine Barriere dar. Sei die Gegenpartei mittellos, seien die Kosten für die obsiegende klagende Partei nicht einbringlich. Auch diesen Gegenvorschlag lehnt die Kommissionsmehrheit aus denselben Gründen wie die Volksinitiative ab.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen daher, sowohl die Volksinitiative als auch den Minderheitsantrag von Markus Bischoff über den Gegenvorschlag abzulehnen. Ich danke Ihnen.

Urs Bosshard, Vertreter des Initiativkomitees: Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, die Initiativen des Mieterinnen- und Mieterverbandes Zürich näher bringen zu dürfen. Zur Initiative «Rechtsschutz für alle (Mietgericht gebührenfrei)»:

Seit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) am 1. Januar 2011 gibt es mit den Gerichtskosten und vor allem mit den Vorschüssen Probleme, die ich Ihnen als Präsident des Mieterverbandes Zürich und als praktizierender Anwalt darlegen will. Im Kanton Zürich war das Verfahren vor dem Mietgericht immer kostenpflichtig. Es gab aber keine Kostenvorschüsse, und die Mietgerichte machten von den ihnen zustehenden Möglichkeiten, die Gebühren zu reduzieren, grosszügig Gebrauch. Seit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung verlangen die Mietgerichte immer Kostenvorschüsse, und zwar die vollen. Von der ihnen zustehenden Möglichkeit, bereits die Vorschüsse zu senken, machen sie keinen Gebrauch. Wenn der Kläger nicht zahlt, wird kein Verfahren eröffnet. In anderen Sozialschutzprozessen, wie dem Arbeits- und Gleichstellungsrecht, ist dem nicht so.

Für Mieterinnen und Mieter, die eine Kündigung erhalten haben und eine Erstreckung brauchen, ist das eine Katastrophe. Der Vorschuss kann bis zu 15'000 Franken betragen, fällig innert zehn Tagen. Das ist für einen mittelständischen Haushalt, der bereits für den Umzug, das Depot der neuen Wohnung und eine doppelte Mietzinszahlung viel Geld zurücklegen muss, nicht tragbar. Die Möglichkeit der unentgeltlichen Prozessführung hilft nichts. Das Armenrecht wird nur jenen gewährt, die auf oder knapp über dem Existenzminimum leben. Der Mittelstand wird von der Zahlungspflicht nicht befreit.

Die heutige Praxis der Mietgerichte stellt das prozessuale Gleichgewicht zwischen Mietern und Vermietern infrage, was ein Beispiel aus Hinwil zeigt: Ein Mieter forderte an der Schlichtungsverhandlung eine Mietzinssenkung, welche der Vermieter verweigerte. Die Schlichtungsbehörde kam nach Anhörung beider Parteien zum Schluss, dass der Mieter Anspruch auf eine Senkung um 60 Franken hat. Der Vermieter lehnte den entsprechenden Vergleichsvorschlag der Schlichtungsbehörde ab. Nun stand der Mieter vor der Wahl, entweder dem

Mietgericht einen Kostenvorschuss von 2300 Franken zu bezahlen oder auf seinen Senkungsanspruch zu verzichten. Er hat seine Klage noch vor der Schlichtungsbehörde zurückgezogen.

Weil die Mehrzahl der Klagen von Mietern kommt, will der Mieterverband Zürich mit seiner Initiative erreichen, dass im erstinstanzlichen Verfahren des Mietgerichts keine Gerichtsgebühren erhoben werden. Gratis ist ein Prozess für die Parteien auch dann nicht. Sie müssen ihren Anwalt bezahlen und, wenn sie den Prozess verlieren, auch den Anwalt der Gegenpartei. Das ist teuer genug, um einen möglichen Kläger von einem sinnlosen Prozess abzuhalten.

Zum Gegenvorschlag der Kommissionsminderheit: Neben unserer Initiative debattieren Sie heute über einen Gegenvorschlag, der den seit 2011 geforderten Kostenvorschuss wieder abschaffen will. Mit dem Gegenvorschlag wird der Zustand, wie ihn der Kanton Zürich seit Jahren kannte und mit dem alle Parteien gute Erfahrungen gemacht haben, wiederhergestellt. Mit seiner Annahme würden Sie die mit der gesamtschweizerischen Prozessordnung errichtete neue Prozesshürde beseitigen, ohne dass dem Kanton Zürich daraus Kosten erwachsen.

Bei Annahme des Gegenvorschlags wird auch die immer wieder geäusserte, aber nie begründete Aussage hinfällig, dass gütliche Einigungen in der Schlichtungsverhandlung seltener wären, weil sich die Parteien keine Gedanken über drohende Gerichtskosten machen müssten. Das Beispiel aus Hinwil beweist, dass eine gütliche Einigung sogar bei einer gerechtfertigten Forderung oft nicht zustande kommt, weil der Vermieter weiss, dass der Mieter seinen Anspruch nur durchsetzen kann, wenn er unverhältnismässig viel Geld vorschiesst. Das ist keine Schwächung, sondern ein Aushebeln der Schlichtungsbehörde.

Sie alle wissen, dass mit der Personenfreizügigkeit der Druck auf dem Wohnungsmarkt enorm gestiegen ist. Mit dem Ja zum Gegenvorschlag zeigen Sie, dass der Kantonsrat die damit zusammenhängenden Probleme der Mieterinnen und Mieter ernst nimmt. Niemand hat ein Interesse daran, dass jenen Vermietern, die sich nicht an Gesetz und Rechtsprechung halten, Tür und Tor für Missbräuche geöffnet werden. Deshalb wird das Initiativkomitee die Volksinitiative «Rechtsschutz für alle» zurückziehen, wenn Sie heute den Kostenvorschuss im mietgerichtlichen Verfahren wieder abschaffen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf): Der Mieterverband stellt uns mit den heutigen Traktanden 4 und 5 zwei Anliegen zur Diskussion, die ja dann von der Thematik her nicht zum ersten Mal auch noch den Stimmbürger beschäftigen werden. Angeblich sei die Stellung der Mieter im Schlichtungsverfahren schlechter geworden, seit die eidgenössische ZPO am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, behauptet die Begründung. Wenn dem so wäre, würde dies gleichfalls auch für die Vermieterschaft Gültigkeit beanspruchen. Immerhin würden die von den Initianten geforderten Vorteile auch ihnen zukommen. Aber ist die rechtliche Stellung der Vermieter seit der letzten materiellen Mietrechtsrevision auf Bundesebene nicht tatsächlich schlechter geworden? Durch die Streichung des Art. 274g OR (Obligationenrecht) und damit dem Wegfall der Ausweisungsbehörde kann ein säumiger oder störender Mieter nicht mehr direkt ausgewiesen werden. Heute muss der ordentliche Weg eingeschlagen werden, was mitunter ein Ausweisungsverfahren verlängert und verkompliziert, was auch nicht gerade den korrekten Mietern zugutekommt.

Des Weiteren ginge mit dieser Vorlage eine Verlagerung von Kosten vom privaten Interesse des einzelnen, prozesswilligen Mieters auf den Steuerzahler über. Die Allgemeinheit müsste diese Gerichtskosten, vom Obergericht auf rund 900'000 Franken pro Jahr geschätzt, übernehmen. Erste richterliche Behörde ist die Schlichtungsstelle und diese ist schon kostenlos. Dieser ist nach wie vor ein hoher Stellenwert zuzumessen. Es wäre verfehlt, nun auch noch eine zweite Gerichtsinstanz gratis zur Verfügung zu stellen. Diese Schlichtungsbehörden würden so in gewissem Masse an Wirkung und Bedeutung verlieren.

Im Übrigen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die geschenkte zweite Instanz vor allem der Auftragsbeschaffung der Mieteranwälte dient, da mit dem Wegfall des Kostenrisikos dem Mieter die Prozessführung besser schmackhaft gemacht werden kann. So können die Anwälte gleich selber dafür sorgen, dass ihnen die Arbeit nicht ausgeht. Insofern liegt dieser Initiative ein gewisser Eigennutz zugrunde. Wenn dann noch die unentgeltliche Prozessführung dazukommt, vermag sich der Mieter risikolos durch die Instanzen zu klagen und kann so in finanzieller Hinsicht nur gewinnen.

Dem Argument, wonach der Wohnungsmarkt nicht zuletzt durch die Zuwanderung aufgrund der Personenfreizügigkeit derart stark unter Druck geraten sei und seit einigen Jahren ein eigentlicher Verdrängungskampf stattfinden würde, muss entgegnet werden, dass dies politisch – auch vom Mieterverband – so in Kauf genommen wurde. Das

Bild vom neuen Zuwanderer, der höhere Raumansprüche mitbringe und so den Grossteil der ansässigen Bevölkerung aus ihren angestammten Wohnungen verbannen könnte, dürfte so nicht zutreffen, zumal die Verknappung des Wohnangebotes seit Einführung der vollen Personenfreizügigkeit nur marginal, um 0,2 Prozent, erfolgte.

Die Mieterseite ist nicht per se in einem Verfahren die schwächere Partei. Die ganze Argumentation der Initianten gründet auf dem veralteten, klischierten Weltbild, wonach sich ausbeuterische Hauseigentümer und ausgenommene Mieter unversöhnlich gegenüberstehen. Die Zahl der eingeschlagenen Prozesse im Mietbereich spricht jedoch keinesfalls dafür. Im Übrigen ist anzumerken, dass das Lohnniveau in den letzten Jahren überproportional zu den Mietpreisen gestiegen ist, weshalb schon aus diesem Grunde nicht einfach von der finanziell schwachen Mieterschaft ausgegangen werden kann.

Daher lehnt die SVP diese Initiative ebenso wie den Gegenvorschlag von Markus Bischoff ab.

Catherine Heuberger (SP, Zürich): Das Wohnen ist in Zürich ein Problem, in der Stadt sowieso, aber auch im Kanton. Das merkt man spätestens dann, wenn man selber eine neue Wohnung sucht, oder auch dann, wie unlängst in meinem näheren Umfeld geschehen, wenn man einen Nachmieter für eine zahlbare und zentral gelegene Zweizimmerwohnung in der Stadt Zürich sucht und die verzweifelten Interessenten sich auf den Füssen herumtrampeln und einem gar noch Geld bezahlen würden, wenn sie dadurch bloss die Wohnung erhielten.

Seit dem 1. Januar 2011 ist die neue gesamtschweizerische Zivilprozessordnung in Kraft. Sie hat im Mietrecht beträchtliche Verschlechterungen namentlich für die Mieterseite gebracht, die ohnehin bereits am kürzeren Hebel sitzt. Ich war von 2004 bis 2007 dreieinhalb Jahre lang eine der Vorsitzenden der Schlichtungsbehörde in Mietsachen am Bezirksgericht Uster und wage daher zu behaupten, dass ich dies beurteilen kann. Damals war die kostenlose Schlichtungsbehörde in drei Arten von Verfahren verpflichtet, bei Nichteinigung der Parteien einen Entscheid zu fällen. Das bedeutete, dass die Parteien zumindest in diesen drei Konstellationen nachher einen Entscheid in den Händen hielten. Wenn niemand dagegen innert 30 Tagen den Richter anrief, wurde unser Entscheid rechtskräftig. Die Sache war damit also erledigt, ohne dass die Parteien vor dem kostenpflichtigen Mietgericht

weiterstreiten mussten. Seit dem 1. Januar 2011 ist die Situation nun anders. Es gibt keine Fälle mehr, in denen die Schlichtungsbehörde bei Nichteinigung der Parteien verpflichtet ist, ein Urteil zu schreiben. Es gibt nur noch die Möglichkeit, den Parteien, die sich nicht einigen können, in gewissen Fällen einen sogenannten Urteilsvorschlag zu unterbreiten. Dieser wird zum rechtskräftigen Entscheid, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen ablehnt. Dann wäre die Sache ebenfalls abgeschlossen ohne kostenpflichtiges Weiterstreiten vor dem Mietgericht. Die Krux ist nun aber, dass das Unterbreiten eines Urteilsvorschlages für die Schlichtungsbehörden bloss fakultativ ist. Sie kann das tun, sie kann es aber auch lassen. Die KJS wollte daher vom Obergericht wissen, wie oft die Schlichtungsbehörden tatsächlich einen solchen Urteilsvorschlag unterbreiteten. Das gelieferte Zahlenmaterial war leider nicht sehr aufschlussreich. Es wurden im Jahr 2011 zwar einige wenige Urteilsvorschläge unterbreitet. Die Praxis sei aber, gemäss dem Obergericht, uneinheitlich. Es gebe Schlichtungsbehörden, die immer einen Urteilsvorschlag unterbreiteten, und andere, die das grundsätzlich nie täten. Die Position der Mieterschaft hat sich damit verschlechtert. Kann sie sich mit dem Vermieter nicht einigen, hat sie in vielen Fällen nichts in der Hand und muss zwingend ans kostenpflichte Mietgericht gelangen, wenn sie zum Beispiel dringend eine Erstreckung benötigt oder die Kündigung als missbräuchlich festgestellt haben will. Dort aber wartet bereits die nächste Verschlechterung. Die Mieterschaft muss nämlich neu die Gerichtskosten des Mietgerichts vorschiessen. Gerade im Bereich der Sozialschutzgesetzgebung wie dem Mietgericht ist eine solche Vorschusspflicht besonders stossend.

Es wird zwar im Antrag des Regierungsrates darauf hingewiesen, dass a) die Gerichte auf einen solchen Vorschuss ja auch verzichten könnten und b) es ja noch die unentgeltliche Rechtspflege gebe. Aus eigener Erfahrung – ich bin selber am Obergericht tätig – weiss ich aber, dass das Einverlangen eines Kostenvorschusses zum standardisierten prozessleitenden Ablauf gehört und die Gerichte kaum je darauf verzichten. Das hat im Übrigen auch der Präsident des Mietgerichts Zürich mündlich bestätigt. Und was die unentgeltliche Prozessführung angeht, ist es so, dass für deren Bewilligung überaus strenge Massstäbe gelten. Es kommt hinzu, dass gerade im Mietrecht horrend hohe Vorschüsse einverlangt werden, wir haben es bereits gehört und meine Kollegin Barbara Bussmann wird Ihnen dazu noch ein Beispiel bringen. Und last but not least ist der Mieter selbst dann nicht vor einem

Verlust seines einbezahlten Gerichtskostenvorschusses gefeit, wenn er obsiegt. Das Gericht behält dann nämlich seinen Vorschuss ein und er muss die Kosten selber beim unterlegenen Vermieter erhältlich machen. Dass das bei Streitparteien wohl kaum ohne Misstöne geht, ist klar, ganz zu schweigen davon, wenn der Vermieter nicht liquide ist.

Es wird klar: Die Rechtslage der Mieterschaft, wie gesagt ohnehin bereits die schwächere Partei, hat sich mit der Einführung der neuen ZPO noch verschlechtert. Eine Verbesserung, wie sie die vorliegende Volksinitiative mit einem gebührenfreien Mietgericht anstrebt, tut daher not. Stimmen Sie der Initiative deshalb bitte zu. Sollten Sie das nicht wollen, so ersuche ich Sie, wenigstens den Gegenvorschlag der Kommissionsminderheit zu unterstützen. Wir beantragen damit, dass vom Mietgericht zumindest auf das Einfordern des Gerichtskostenvorschusses zu verzichten ist. Dies wäre bereits ein Schritt in die richtige Richtung. Das Initiativkomitee – wir haben es gehört – würde die Initiative diesfalls zurückziehen. Vielen Dank.

Leila Feit (FDP, Zürich): Die Volksinitiative «Mietgericht gebührenfrei» sowie der Minderheitsantrag der Kommission schaden dem bewährten Institut der Schlichtungsbehörde und dem Mietgericht. Sie ziehen einen Verwaltungsaufwand mit sich und belasten den Steuerzahler. Zudem wirken sie sich negativ auf die Attraktivität des kantonalen zürcherischen Wohnungsmarktes aus. Die Zivilprozessordnung trägt den Interessen der finanziell schwachen Mieterinnen und Mieter bereits umfassend Rechnung. Bei einer mietrechtlichen Auseinandersetzung gelangen die Parteien zunächst an die Schlichtungsbehörde. Diese ist paritätisch zusammengesetzt und erbringt ihre Leistungen unentgeltlich. Es handelt sich um ein absolut bewährtes Institut, mit dessen Hilfe viele Streitigkeiten effizient, fair und kostengünstig erledigt werden. Der Wert der Schlichtungsbehörde besteht gerade darin, den Parteien den Weg an das Mietgericht zu ersparen, wo Parteien ein förmlicher und zeitaufwendiger Prozess erwartet. Umgekehrt entlasten Schlichtungsbehörden die Gerichtsinstanzen in beträchtlichem Masse. Jedes vor der Schlichtungsbehörde erledigte Verfahren ist ein Fall weniger, der vor Mietgericht in einem förmlichen Prozess mit Beweisverfahren behandelt werden muss.

Bei Annahme der Volksinitiative würde die Schlichtungsbehörde zu einer verlorenen Instanz verkommen. Ohne Kostenrisiko würde die Partei rasch einmal entscheiden, den ihr nicht ganz genehmen Ver-

gleichsvorschlag der Schlichtungsbehörden auszuschlagen und ihr Glück vor dem Mietgericht zu versuchen. So gelangen auch Bagatellfälle vor das Mietgericht, die keine Partei im Falle eines Kostenrisikos vor einem Gericht austragen würde. Die Folge wäre eine zunehmende Belastung der Mietgerichte und damit verbunden die Gefahr einer Qualitätseinbusse. Das Mietgericht müsste folglich personell aufgestockt werden, wofür letztlich der Steuerzahler und damit auch Mieterinnen und Mieter aufkommen müssten.

Zudem müsste die Schlichtungsbehörde einen Bedeutungsverlust hinnehmen. Parteien würden die Schlichtungsbehörde als Warmlaufrunde betrachten und schlecht vorbereitet erscheinen. Es gibt ja noch einmal einen «Gratisschuss». Die Arbeit der Schlichtungsbehörde würde zunehmend unbefriedigender. Eine direkte Folge wäre das Fehlen von jährlich knapp 1 Million Franken in der Gerichtskasse der Mietgerichte. Dieser Fehlbetrag wird auf die Steuerzahler abgewälzt. Gratis ist eben nie gratis, jemand zahlt letztlich dafür, und in dem Falle sind das Sie und ich.

Aus denselben Überlegungen ist auch der Gegenvorschlag abzulehnen. Der Verzicht auf die Einforderung des Kostenvorschusses senkt die Hemmschwelle für die Einleitung unnötiger Verfahren und wird eine Zunahme der Prozesse vor Mietgericht zur Folge haben. Der Gegenvorschlag ist insofern gefährlich verführerisch für die klagende Partei, als auch sie bei einem Unterliegen die Gerichtskosten zu tragen haben wird. Besser eine Partei macht sich von Beginn an Gedanken, ob sie bereit ist, das Kostenrisiko auf sich zu nehmen, als das Problem einfach vor sich hin zu schieben.

Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag wirken sich schliesslich auch negativ auf den kantonalzürcherischen Wohnungsmarkt aus. Investoren werden davor zurückscheuen, eine Liegenschaft zu kaufen, aus Angst vor langwierigen und kostenintensiven Gerichtsstreitigkeiten. Die Initiative und der Gegenvorschlag wollen finanzschwache Mietparteien unterstützen. Nebst dem Umstand, dass die Schlichtungsbehörden unentgeltlich arbeiten, wird im Zivilprozess Parteien mit engem Budget auch anderweitig ausreichend geholfen. Zu erwähnen ist etwa die Möglichkeit der unentgeltlichen Prozessführung oder die Möglichkeit, auf die Einforderung der Gerichtskosten aus Billigkeitserwägungen zu verzichten.

Aus den genannten Gründen wird die FDP die Volksinitiative und den Gegenvorschlag ablehnen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Wir diskutieren hier über die Hürde des Zugangs zum Recht. Darf der Staat die hohle Hand machen in diesem Bereich? Und wenn er sie machen darf, darf er sie vor getaner Arbeit machen oder darf er sie erst nach getaner Arbeit machen? Das ist die Frage, die wir hier zu beantworten haben. Der Staat hat ja mehrere Aufgaben. Eine davon ist es, für das friedliche Zusammenleben der Bürger und Bürgerinnen zu sorgen. Dafür hat er die Justiz geschaffen, das ist eine gewaltfreie Konfliktlösung in der Justiz. Das ist eine ureigenste Aufgabe des Staates. Deshalb muss eben auch der Zugang zu dieser Justiz nicht allzu hoch sein. Es gibt nun verschiedene Bereiche, die konfliktträchtiger oder weniger konfliktträchtig sind. Dass beim Mietwesen und beim Wohnungswesen ein Druck besteht, das ist ja, glaube ich, eine feststehende Tatsache. Ein Markt funktioniert eben nicht. Wir haben einen Bevölkerungsdruck. Ich möchte hier auch keine Diskussion über Personenfreizügigkeit führen, ob man jetzt dafür oder dagegen ist. Wir müssen hier ja die Realitäten bewerten, wie sie dastehen, und nicht irgendwelche politischen Wunschträume. Dieser Druck auf dem Wohnen besteht, es ist ein konfliktträchtiger Bereich. Deshalb darf ja die Hürde nicht allzu hoch sein.

Das Mietgericht kostet aber etwas. Andere Bereiche, die auch eine starke Sozialschutzkomponente haben, wie die Arbeitsgerichte, sind kostenfrei. Oder das Gleichstellungsgesetz sieht auch kostenfreie Instanzen vor. Das fällt auf. Und es ist ja nicht so, dass die Leute fröhlich prozessieren, dass Prozessieren etwas Schönes wäre. In der Schweiz ist es immer noch so, dass die Leute zurückhaltend sind im Prozessieren. Es ist der «last resort», man geht nicht freiwillig vor Gericht. Nun sind ja seit dem 1. Januar 2011 Kostenvorschüsse eingeführt worden in den Gerichten. Das hat man hier im Kanton Zürich nicht gekannt. In Bern, wo sie schon seit 200 Jahren eine sehr obrigkeitsstaatliche Tradition haben, hat man schon immer Kostenvorschüsse verlangt. Da hat der Staat gar nichts gemacht, bevor man gezahlt hat. Neu ist das auch im Kanton Zürich der Fall. Das hat dann aber auch eine entsprechende abschreckende Wirkung. Die Kostenvorschüsse sind ja nicht irgendwie ein «Znünibrot-Preis», sondern die sind relativ beträchtlich. Im Mietrecht werden sie nämlich aufgrund des Streitwertes berechnet. Sie werden überall aufgrund des Streitwertes berechnet, nur ist dieser im Mietrecht besonders hoch, weil da Jahresmietzinse genommen werden. Bei einer Kündigung werden Dreijahreszinsen genommen. Das gibt dann schnell bei einer Miete von etwa 2000 Franken einen Kostenvorschuss von 8000 Franken, den

man bezahlen muss. Das ist relativ hoch und führt natürlich zu einer abschreckenden Wirkung. Auch wenn man gute Karten hat, überlegt man sich natürlich, ob man weiter klagen will, wenn man zum Voraus schon ein paar Tausend Franken auf den Tisch legen muss. Es wurde ja gesagt, die Hemmschwelle werde dann gesenkt, man werde dann einfach prozessieren. Es ist ja nicht immer so, dass die Gegenpartei vor die Schlichtungsbehörde dann auch kommt, oder sie lehnt einen vernünftigen Vorschlag der Schlichtungsbehörde ab et cetera. Dann muss man halt klagen, das ist dann eben sehr stossend. Und dann hat man diese abschreckende Wirkung. Man hat relativ wenig statistisches Material. Und wenn Sie den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes für das Jahr 2011 anschauen, dann sehen Sie, dass nur noch 300 Fälle vor Mietgericht waren. Im Jahr 2010 waren es 400 Fälle. Wir haben da also eine ziemliche Senkung der Fälle. Der Zugang zum Gericht wurde erheblich eingeschränkt, und das kann ja nicht die Aufgabe des Staates sein.

Betroffen ist dann nämlich diejenige Klientel, die hier von allen Parteien immer besonders bemuttert oder «bevatert» und umsorgt wird: der Mittelstand. Er zahlt die Zeche für diese Gesetzesänderungen. Die Leute, die minderbemittelt sind, bekommen ja unentgeltliche Prozessführung, die haben fröhliches Prozessieren. Aber diejenigen, die noch Geld auf der Seite haben, die Doppelverdiener sind et cetera, müssen diesen Kostenvorschuss zahlen. Das ist dann eben nicht gerade eine sehr familienfreundliche Politik, wenn man gerade diese Leute bestraft, indem sie schon zum Voraus einen Kostenvorschuss zahlen müssen. Ich denke, da gilt es Augenmass zu bewahren, hier gilt es eben Politik zu machen. Es kann ja nicht sein, dass der Staat die Leute zum Voraus bestraft, wenn sie hier vor Gericht wollen in einem so sensiblen Bereich wie dem Wohnen, der sehr konfliktträchtig ist, in dem ein grosser Druck besteht und in dem kein freier Markt besteht. Deshalb müsste mindestens der Kostenvorschuss erlassen werden, indem erst im Nachhinein die Rechnung erstellt wird, damit der Druck nicht zu gross ist. Wir stellen damit die Mietgerichte auf eine ähnliche Stufe – nicht auf die gleiche – wie das Arbeitsgericht oder bei Streitigkeiten in Gleichstellungsfragen. Ich bitte Sie deshalb, diesen Gegenvorschlag, den wir eingereicht haben, zu unterstützen. Es ist ein sehr massvoller Gegenvorschlag, es ist auch ein äusserst konservativer Gegenvorschlag. Er stellt nämlich nur den Zustand her, der vor dem 1. Januar 2011 seit Anbeginn im Kanton Zürich gegolten hat. Also im Kanton Zürich kannte man seit Einführung der Zivilprozessordnung

bis 2011 nie einen Kostenvorschuss, eine generelle Kostenvorschusspflicht. Wir stellen das wieder her.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der Fraktion von Grünen und AL, diesem Gegenvorschlag zuzustimmen. Falls diesem Gegenvorschlag nicht zugestimmt wird, wird unsere Fraktion auch für die Initiative stimmen.

Die Grundsatzdebatte wird unterbrochen.

Fraktionserklärung der SVP zur Zulassung von Pyros an Sportanlässen

Rolf Stucker (SVP, Zürich): Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung der SVP zum Thema «Pyros an Sportanlässen – was ist vorrangig, Sicherheit oder Fankultur?»

Sport weckt Emotionen und insbesondere Fussball weckt diese Emotionen über alle fünf Kontinente. Begeisterung ist Freude, Stolz, Identifikation mit dem Verein. Emotionen sind auch Enttäuschungen, Frust, aktuell zum Beispiel für die Bayern-Fans. Emotionen sollen ausgelebt werden, jedoch nicht auf Kosten der Gefährdung von Leib und Leben. Wer aber meint, mit über 2000 Grad heissen Fackeln inmitten von Gleichgesinnten seine Begeisterung ausleben zu müssen, ist total fehl am Platz. Pyros sind gemäss Sprengstoffgesetz verboten. Pyros gelten nicht als Freudenfeuer. Eine Legalisierung bedarf einer Gesetzesänderung, abgesegnet durch das Schweizer Volk; wie wir alle wissen, ein langwieriger Prozess mit unbestimmten Ausgang.

Letzte Woche wurde am Bezirksgericht über den Fackelwerfer vom Derby GC-FCZ vom 2. Oktober 2011 erstinstanzlich geurteilt. Der junge Erwachsene, der seine Emotionen nicht im Griff hatte, wurde zu 24 Monaten bedingt verurteilt. Erinnern Sie sich noch an die Aussagen von Stadtrat Gerold Lauber aus Zürich nach diesem 2. Oktober 2011? Pyros hätten mit Fankultur nichts zu tun, seien aus Stadien zu verbannen.

Die SVP nimmt zur Kenntnis, dass unter Federführung desselben Stadtrates mit GC und dem FC Zürich am Runden Tisch nach Lösungen gesucht wird. Unmut, ja Ärger herrscht jedoch darüber, dass der Stadtrat in Sachen Pyro eine Kehrtwendung vornimmt, die nun niemand versteht, verstehen kann. In der gestrigen Sonntagszeitung hat

es der Politchef von Burg (Denis von Burg) sinngemäss auf den Punkt gebracht: Die Politik darf vor Fussballfunktionären, die die Fankultur höher gewichten als die Sicherheit, nicht in die Knie gehen. Wer meint, Pyros liessen sich durch speziell ausgebildete und durch die Fangruppen delegierte Personen abbrennen, liegt komplett daneben. Wer danebenliegt, schlecht spielt, ist – im Fussballjargon gesprochen – auszuwechseln, abzulösen. Glauben Politiker in Zürich und Basel wirklich, radikale Fangruppierungen liessen sich damit bändigen, beruhigen? Glauben Politiker der Städte Zürich und Basel wirklich, dass mit der Bildung einer Gruppe «Pyro-Delegierter» sich in Zukunft alle in einem Stadion sicher fühlen? Die SVP glaubt dies nicht.

Wer, wie der Stadtrat von Zürich, in und um Stadien einerseits Bierausschank verbietet, andererseits aber die Zulassung von «Pyros» in den Stadien erlauben will, hat jeden Sinn für die Realität verloren.

Fraktionserklärung der BDP zur Zulassung von «Pyros» an Sportanlässen

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau): Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung der BDP mit dem Titel «BDP gegen Kuschelpädagogik in Fussballstadien». Es war nicht abgesprochen, aber geht natürlich um dasselbe Thema.

Wie wir in der Presse lesen konnten, diskutieren Zürcher Behörden ernsthaft über eine Teillegalisierung und den kontrollierten Einsatz von Pyros in Fussballstadien. Das ist unglaublich und verantwortungslos. Pyros werfende Fans sind Hooligans. Wer das Gefühl hat, man könne ein paar ausgewählte Fans ausbilden, die dann mit besseren Wunderkerzen für Stimmung sorgen, ist weltfremd oder war noch nie oder schon länger nicht mehr in einem Fussballstadion. Die Vorfälle in jüngster Zeit haben gezeigt: Pyros haben in Fussballstadien nichts verloren. Wir brauchen eine Null-Toleranz-Strategie, so wie es andere Kantone auch fordern. Andernfalls werden die Hooligans weiter mit dem Feuer spielen. Sie werden weiter mit gefährlichen Petarden, die notabene unter das Sprengstoffgesetz fallen, leichtfertig Menschenleben gefährden. Wenn wir jetzt ernsthaft über eine Teillegalisierung diskutieren, ist das weder fortschrittlich noch ein neuer Ansatz. Es ist eine Bankrotterklärung gegenüber dem Sport und den wahren Fans. Und es ist die Kapitulation vor den Hooligans.

Die BDP-Fraktion ist nicht bereit, die Fussballstadien den Hooligans zu überlassen. Und wir dürfen auch nicht zulassen, dass Zürich in die-

ser Frage ein Extrazüglein fahren will. Die Politik ist gefordert. Wir brauchen eine Lösung, und zwar eine, die schweizweit praktikabel ist.

Die Grundsatzdebatte wird fortgesetzt.

Daniel Hodel (GLP, Zürich): Die unter dem etwas irreführenden Titel «Rechtsschutz für alle» lancierte Volksinitiative mit dem Ziel, dass Verfahren vor dem Mietgericht kostenfrei abgewickelt werden, findet bei den Grünliberalen keine Mehrheit. Beachtet man die statistischen Angaben über das Jahr 2011, so wurden gut 4500 Schlichtungsgesuche durch die paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsbehörde erledigt. Von diesen 4500 wurden gut 300 Fälle am Mietgericht weitergeführt, also eine Grössenordnung von eirea 6,5 Prozent. Nun, die wohl richtige Frage ist: Warum sind es nicht mehr als die 6,5 Prozent? Die Ungewissheit über die Kostenfolge, kombiniert mit der Ungewissheit über das Urteil, begünstigt eine aussergerichtliche Einigung; das ist etwas Positives. Diese Feststellung deckt sich auch mit dem Umstand, dass es bei einigen Schlichtungsbehörden nie zu einem Urteilsvorschlag kommt, da jeweils im Rahmen der Verhandlung ein Vergleich vorgelegt wird. Die Schlichtungsbehörden werden also ihrer Aufgabe, Parteien in formlosen Verhandlungen zu versöhnen, gerecht. Es ist sinnvoll, daran nichts zu ändern.

Wir Grünliberalen sind der Meinung, dass, falls das Mietgericht gebührenfrei wäre, die Anzahl der Verfahrenseingänge am Mietgericht markant zunehmen würde. Aussergerichtliche Einigungen stünden nicht mehr im Vordergrund und die Arbeit der Schlichtungsbehörden würde massiv infrage gestellt bis hin zu, sie würde obsolet. In diesem Sinne schliessen wir uns dem Antrag des Regierungsrates an.

Das vorherrschende Mietrecht ist mieterinnen- und mieterfreundlich angelegt. Es besteht ein starker Schutz der einen Partei. Wir sehen keinen Handlungsbedarf und werden die Initiative ablehnen. Hingegen den konstruktiven Gegenvorschlag aus der Feder von Markus Bischoff, keinen Kostenvorschuss in Verfahren mit dem Mietgericht zu erheben, erachten wir Grünliberalen als sinnvoll und unterstützenswert. In mindestens zwei Dritteln der Fälle reicht die Mieterschaft ein Gesuch an die Schlichtungsbehörde und demzufolge wohl auch ans Mietgericht ein. Das heisst, wenn wir nicht auf den Gegenvorschlag eintreten, so gilt die Kostenvorschusspflicht primär für Mieterinnen

und Mieter, nämlich mindestens im Verhältnis zwei zu eins. Bei einem Durchschnittslohn von 5800 Franken im Monat für Frau und Herr Schweizer – ich spreche hier vom Durchschnittssalär und nicht von finanziell engen Haushaltsbudgets, von denen hinsichtlich unentgeltlicher Rechtspflege die Rede ist –, also bei durchschnittlichen 5800 Franken im Monat, kann ein Kostenvorschuss von mehreren Tausend Franken tatsächlich eine unüberwindbare Hürde darstellen. Das ist nicht richtig und entspricht nicht meinem Rechtsverständnis.

Die Grünliberalen werden den sinnvollen Gegenvorschlag, der notabene nichts am bestehenden Recht ändert, unterstützen; dies auch im Wissen, dass die Initiantinnen und Initianten, die übers Ziel hinausschiessen, die Initiative zurückziehen werden, sofern der Gegenvorschlag angenommen wird.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Es ist zwar schon ein paar Mal gesagt worden, aber «repitio est mater studiorum» (sinngemäss: Die Wiederholung ist die Mutter der Bemühungen») werde ich es doch noch einmal wiederholen: Die Schlichtungsbehörde in Mietsachen ist paritätisch zusammengesetzt aus Mieter- und Vermieter-Schlichtern. Damit ist gewährleistet, dass Vergleichsvorschläge der Schlichtungsbehörde ausgewogen sind. Das Schlichtungsverfahren ist immer kostenlos. Es werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen geschuldet. Dies ist auch richtig so, denn der Staat ist ja interessiert daran, dass Streitigkeiten um Wohnraum möglichst niederschwellig und speditiv geschlichtet werden. Das ist auch im Interesse der Familien. Unter dem neuen Regime der Schweizerischen Zivilprozessordnung wurde nun das Schlichtungsverfahren gestärkt, da die klagende Partei bei Forderungen bis 2000 Franken sogar einen Entscheid der Schlichtungsbehörde verlangen kann.

Wenn nun vor der nächsten Instanz, vor dem Mietgericht, auch keine Gerichtskosten mehr erhoben werden, wie dies die Volksinitiative verlangt, läuft es darauf hinaus, dass fast jeder Streit ans Mietgericht weitergezogen wird. Die Bereitschaft zu einer Einigung im Schlichtungsverfahren wäre dann bei Null. Die CVP ist gegen das nutzlose Prozessieren, das nur viel kostet und ausser den Anwälten niemandem etwas bringt, weder dem Mieter noch dem Vermieter. Vor der Erhebung eines Prozesses sollte man sich ja zu den Prozessaussichten Gedanken machen und nicht einfach drauflos prozessieren, auf gut Glück, weil es gratis ist. Wenn wir das einfache, rasche und kostenlose Schlich-

tungsverfahren stärken wollen, müssen wir diese streitfördernde Volksinitiative ablehnen.

Eine mittellose Partei hat übrigens vor Mietgericht immer Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, sofern sie keine Mittel hat und der Prozess nicht aussichtslos ist. Sie muss dann also gar keine Gerichtskosten tragen. Und diejenige Partei, die zu Recht prozessiert hat und vor Mietgericht recht bekommt, muss selbstverständlich auch keine Gerichtskosten tragen. Dass Parteien, die über die finanziellen Mittel verfügen und ihre Klage vor Mietgericht verlieren, die Gerichtskosten zu tragen haben, welche übrigens häufig nur einen Teil der effektiv verursachten Kosten ausmachen, entspricht eigentlich unserem Rechtsempfinden. Wenn Sie keine Flut von unnötigen Verfahren vor Mietgericht wollen, die besser und günstiger vor den Schlichtungsbehörden gelöst werden, dann lehnen Sie zusammen mit der CVP diese Volksinitiative ab.

Noch ein Wort zum Gegenvorschlag, ich bemühe mich laut zu sprechen, da die Geräuschkulisse in meiner Ecke ziemlich hoch ist. Der Gegenvorschlag sieht einen Verzicht der Kautionierung vor Mietgericht vor. Die Kautionierung ist in Artikel 98 der Schweizerischen Zivilprozessordnung für alle Zivilprozessverfahren und somit auch für das Mietgerichtsverfahren abschliessend geregelt. Es finden sich bei den Artikeln 113 und 114 ZPO dazu keine Ausnahmen für das Mietgerichtsverfahren. Wir wollen hier keine zusätzlichen Sonderregeln für bestimmte Verfahren auf kantonaler Ebene einführen. Der eidgenössische Gesetzgeber hat es so entschieden und die Frage der Kautionierung in das Ermessen der Gerichte gestellt, die am besten den Einzelfall würdigen können.

Das Ausfallrisiko des Mieters bei einem Prozess gegen den Vermieter ist übrigens sehr gering. Dem Vermieter gehört die Liegenschaft, womit in der Regel genügend Haftungssubstrat vorhanden ist. Dreht sich der Streit um eine Mietzinserhöhung, so wird die Klagebewilligung dem Vermieter erteilt, auch wenn der Mieter die Erhöhung bei der Schlichtungsbehörde angefochten hat und somit Gesuchsteller war. Das heisst, dass der Vermieter den Kostenvorschuss leisten und das Prozessrisiko tragen muss. Das Inkassorisiko des obsiegenden Mieters ist also vernachlässigbar. Die CVP lehnt auch den Gegenvorschlag ab.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Die EVP erachtet die heutige Regelung des Mieterschutzes als knapp genügend. Die vorgeschalteten pa-

ritätischen Schlichtungsbehörden sollten in ihrer Arbeit nicht weiter geschwächt werden. Es ist auch durchaus sinnvoll, wenn die Prozesslust der Parteien vor einem Weiterzug ans Mietgericht durch finanzielle Überlegungen gedämpft wird. Die Kostenvorschusspflicht nach Artikel 118 ZPO geht bei Vermietstreitigkeiten aber zu weit. Es sollte deshalb im Verfahren vor Mietgericht kein Kostenvorschuss erhoben werden, wie das in Teil B des Gegenvorschlags des Kantonsrates verlangt wird.

Mit der Ablehnung der Volksinitiative und Annahme des Gegenvorschlags ist nach Meinung der EVP-Fraktion Fairness für Mieter und Vermieter hergestellt.

Rico Brazerol (BDP, Horgen): «Mietgericht gebührenfrei» klingt gut, aber es ist letztlich eine Mogelpackung. Wir kastrieren nicht nur eine Behörde, wir produzieren auch viel Leerlauf und zusätzliche Kosten. Bei einem Streit ist der erste Schritt der Gang zur Schlichtungsbehörde. Dieser ist für beide Parteien kostenlos. Dank dieser paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsbehörde können in der Praxis viele Fälle schnell und kostengünstig erledigt werden. Und warum ist das so? Weil die möglichen Kosten eines mietgerichtlichen Verfahrens für die Beteiligten oft ein wichtiges Argument sind, dem Schlichtungsvorschlag zu folgen. Wenn dieses Kostenrisiko wegfällt, passieren zwei Dinge: Erstens werden das Streitpotenzial und die Anzahl der Verfahren deutlich steigen, das belegen Zahlen aus den Kantonen Genf und Waadt. Zweitens: Die Schlichtungsbehörde wird massiv geschwächt, weil eben dieser Druck, einen Kompromiss zu finden, wegfällt. Die logische Konsequenz: mehr Arbeit für das Mietgericht, längere Verfahrensdauer und natürlich mehr Kosten für die Allgemeinheit. Fakt ist: Parteien, die ans Mietgericht gelangen und recht bekommen, werden auch in Zukunft keine Gebühren zahlen. Andernfalls werden sie eben zur Kasse gebeten.

Ein Wort noch zu den mittellosen Parteien: Sie haben heute schon Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn das Begehren nicht aussichtslos erscheint. Das ist der springende Punkt und genauso sollten wir es auch in den übrigen Fällen halten: Erst denken, dann prozessieren. Sonst produzieren wir Leerlauf, für den am Ende wieder der Steuerzahler den Kopf hinhalten muss.

Die BDP unterstützt weder Volksinitiative noch Minderheitsantrag.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Das Thema ist ja bekannt, die Forderungen der Volksinitiative und des Gegenvorschlags auch. Die Situation ist so, dass eine mittellose Partei bereits heute Anrecht auf eine unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Diese Regelung gilt auch bei der Kostenvorschusspflicht. Die vorgängige paritätische Schlichtungsbehörde ist ebenfalls kostenlos. Diese hat in letzter Zeit bei rund 44 Prozent der Streitfälle zu einer Einigung verholfen. Somit ist den Rechten von finanziell Benachteiligten in grossem Umfang Genüge geleistet.

Die heutige Situation verhindert die Kostenbefreiung bei Mieterstreitigkeiten für jedermann und für alles auf Kosten des Steuerzahlers, gewährt aber weniger Bemittelten den Zugang zu einer unentgeltlichen Gerichtsbarkeit.

In diesem Sinn ist die EDU gegen die in der Volksinitiative geforderten kostenlosen Dienstleistungen des Staates. Die Mietgerichte sind aus unserer Sicht weitreichend und somit in den allermeisten Fällen ausreichend. Die EDU lehnt die Volksinitiative sowie den Gegenvorschlag ab.

Ratspräsident Bernhard Egg: Es haben nun alle Fraktionssprecherinnen und -sprecher gesprochen. Ab jetzt beträgt die Redezeit für die restlichen Sprecher fünf Minuten.

Barbara Bussmann (SP, Volketswil): Zuerst möchte ich meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Vorstandsmitglied des Mieterinnenund Mieterverbandes Zürich und Mitglied im Initiativkomitee bei beiden Initiativen. Zudem bin ich Schlichterin am Bezirksgericht Hinwil und amte als Vertreterin der Mieterschaften am Mietgericht in Uster. Ich habe also doch einige Erfahrung, was diese Verfahren angeht.

Ich möchte einige Bemerkungen machen zu dem, was bereits gesagt wurde. Immer wieder heisst es, dass die Schlichtungsbehörde durch diese Initiative geschwächt würde. Ich erlebe es anders. Sehr oft habe ich schon erlebt bei Schlichtungsverhandlungen, dass eine Partei – die beklagte Partei meistens, sehr oft sind das die Vermieterinnen und Vermieter – einen Kompromissvorschlag oder unseren Schlichtungsvorschlag schlichtweg ablehnen und nicht bereit sind, den Mietern entgegenzukommen, und zwar darum, weil sie darauf spekulieren, dass der Mieter das Verfahren dann nicht ans Mietgericht weiterziehen wird, weil er die Kosten scheut.

Catherine Heuberger hat darauf hingewiesen, dass ich ein Beispiel bringen werde, ein konkretes Beispiel, das ich gerade kenne: Eine Vermieterschaft hat ihren Mietern gekündigt, eine Wohnung und ein Geschäftslokal. Sie hat dabei aus Sicht der Mieterinnen die Fristen nicht eingehalten, weshalb sie die Kündigung bei der Schlichtungsbehörde angefochten haben. Es kam keine Einigung zustande. Sie haben eine Klagebewilligung erhalten und das Verfahren ans Mietgericht weitergezogen. Da es um eine Kündigungsanfechtung ging, errechnet sich der Streitwert wie folgt: Es geht um drei Jahresmietzinsen wegen des dreijährigen Kündigungsschutzes, zusätzlich sechs Monate, weil die Kündigungsfrist bei Geschäftsmieten sechs Monate beträgt. Und dann kommen noch etwa zwei Monate dazu, weil die ordentlichen Kündigungstermine eingehalten werden müssen. Darauf folgt ein Streitwert von ungefähr 95'500 Franken. Der Kostenvorschuss, den die Mieterschaft leisten muss, beträgt 10'600 Franken. Ein solcher Kostenvorschuss wirkt prohibitiv. Welche Mieterschaft kann es sich leisten, so viel Geld zu hinterlegen, um zu versuchen, zu ihrem Recht zu kommen. Und gerade in diesem Fall, mit einer Geschäftsliegenschaft, da geht es dann schnell einmal um die Existenz. Man hat die Möglichkeit, eine Kündigung zu akzeptieren, die man für nicht rechtskräftig erachtet, oder 10'600 Franken innert zehn Tagen beim Bezirksgericht zu hinterlegen, damit der Fall überhaupt verhandelt wird. Es geht darum, dass die Mieterinnen und Mieter in den meisten Fällen – aber es können auch die Vermieter sein – die Möglichkeit haben, falls sie bei der Schlichtungsbehörde eben keinen vernünftigen Kompromiss erhalten, das Verfahren weiterzuziehen und so darauf zu achten, dass sie zu ihrem Recht kommen.

Die unentgeltliche Rechtspflege ist hier keine Lösung, denn es geht ja dabei meistens nicht um Menschen, die am Existenzminimum leben. Aber welcher Geschäftsmann, welche Geschäftsfrau kann einfach so gut 10'000 Franken vorschiessen und trägt dann das Risiko, falls er oder sie vor Mietgericht recht bekommt, dieses Geld beim Gegner dann wieder einzuziehen. Darum bitte ich Sie, wenn schon nicht die Initiative, dann doch wenigstens den Gegenvorschlag anzunehmen.

Noch etwas zu «kostenlos»: Auch wenn unsere Initiative angenommen würde, ist ein Verfahren am Mietgericht nicht kostenlos. Die Parteientschädigungen entfallen nicht... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Ich arbeite auch unter dem Diktat oder unter der Norm der neuen Zivilprozessordnung, bereits seit gut einem Jahr, als Friedensrichter. Ich war noch nicht Kantonsrat, als debattiert wurde, welche Zuständigkeit den Friedensrichtern zufallen soll, welche Kompetenzen sie haben würden. Beispielsweise das Arbeitsrecht: Bis 30'000 Franken ist das gratis. Also dies noch für die CVP, das ist ja dort gratis. Und es ist nicht so, dass es darum keine Kompromisse mehr gibt bei uns. Wir haben eine sehr hohe Erledigungsquote, auch im Arbeitsrecht: 60 bis 70 Prozent werden abschliessend erledigt. Und es nicht so, dass sich jemand, weil es dort gratis ist bis 30'000 Franken, gern auf einen Prozess einlässt, um zu erfahren, wie das genau ist. Also einen Kompromiss zu finden – wir leiden nicht unbedingt darunter, dass man im Prinzip zu seinem Anspruch kommen könnte, beim Staat das Recht kennen zu lernen. Also ich verstehe die Mitteparteien überhaupt nicht, die sich da als Familienparteien aufspielen. Es sind eben genau nicht die Armengenössigen, die ja dann allenfalls einen Anwalt holen, die unentgeltliche Prozessführung kann das organisieren. Aber jemand, der schon nicht anwaltlich vertreten ist, der ist nicht einmal imstande, beim Obergerichtspräsidenten eine UP (unentgeltliche Prozessführung) einzuholen. Da muss man ein fünfseitiges Formular ausfüllen, es ist also nicht ganz einfach.

Die Leute, die prozessieren, wissen, dass die neue Zivilprozessordnung, auch das GOG (Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess) das Kostenrisiko praktisch ganz vom Staat weg auf die Privaten ausgelagert hat. Es ist heute so: Wenn Sie eine Forderung haben, dann können Sie schon beim Friedensrichter einen Vorschuss leisten, dann beim Gericht. Dann erhalten Sie am Schluss recht, und dann müssen Sie noch die Gebühren einkassieren. Die müssen sie zuerst zahlen und schlussendlich dann bei Ihrem Schuldner, der sowieso nicht zahlt und nichts hat, die Gebühren holen. Also da wurde das Kostenrisiko ausgeglichen.

Jetzt beim Mietrecht ist es absolut nicht kompatibel. Das ist eine grundrechtähnliche Situation. Das ist eine Existenzvoraussetzung, dass man irgendwo wohnen kann – zu anständigen Bedingungen. Und der Staat hat diese Bedingungen zu überprüfen. Es ist nichts als in Ordnung, dass eine Verfügung, bevor sie akzeptiert wird, wenn man sich eben dann vor der Schlichtungsbehörde nicht einigt, von einem staatlichen Gericht gesetzmässig überprüft werden kann. Es ist ja nicht so, dass es gratis ist, wenn man unterliegt. Die unterliegende Partei

muss diese Kosten nachher berappen. Aber es kann ja nicht sein, wie es der Geschäftsführer des Mieterverbandes gesagt hat: Eine mittelständische Familie muss allenfalls irgendwo eine Kaution für die neue Wohnung aufbringen, 8000 bis 10'000 Franken, dann einen Vorschuss von 8000 bis 10'000 Franken. Frau CVP (Silvia Steiner, CVP, Zürich), das sind Ihre Leute, die Familienparteien, ich fordere Sie wirklich auf. Ich bin sehr froh, dass da die GLP mitmacht bei diesem sehr wichtigen Anliegen. Und ich bin auch zuversichtlich, wenn das in eine Volksabstimmung geht, werden auch die Leute von der SVP, die normalerweise SVP wählen, diesen Gegenvorschlag zumindest unterstützen. Ich wäre also froh, wenn Sie sich einen Ruck geben könnten. Früher war es ja so, man würde nur den alten Zustand des alten Rechtes wieder einführen. Man hatte keine Kostenvorschüsse zu entrichten vor 2011 und jetzt hat man das so gemacht. Ich wäre sehr froh, wenn wir diesen Fehler wieder korrigieren könnten. Dafür machen wir Montag für Montag Kantonsrat, das ist ein praktisches Anliegen. Auch Herr Vogt (Hans-Ueli Vogt, SVP, Zürich) sollte das wissen, er kennt die Rechtsprechung, er kennt sich aus. Es wäre sinnvoll, geben Sie sich einen Ruck! Vielen Dank.

Ratspräsident Bernhard Egg: Das Wort zum Abschluss der Grundsatzdebatte hat noch der Justizdirektor, Regierungsrat Martin Graf. Er verzichtet. Damit kann ich feststellen, dass die Grundsatzdebatte abgeschlossen ist. Wir kommen zum Eintreten auf den Gegenvorschlag. Wird dazu das Wort gewünscht? Das Wort wird nicht mehr verlangt. Dann lassen wir den Eintretenden noch etwas Zeit. Und jetzt stimmen wir ab

Minderheitsantrag von Markus Bischoff, Catherine Heuberger, Davide Loss (in Vertretung von Martin Naef), Peter Ritschard und Susanna Rusca Speck:

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

(Änderung vom ; Kostenvorschuss)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. November 2011 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 1. März 2012,

beschliesst:

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivilund Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Verzicht auf Kostenvorschuss

§ 200 a. Im Verfahren vor dem Mietgericht wird kein Kostenvorschuss erhoben.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 91: 76 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), auf den Gegenvorschlag nicht einzutreten.

Ratspräsident Bernhard Egg: Damit ist der Minderheitsantrag von Markus Bischoff zum Gegenvorschlag obsolet. Wir können wie angekündigt weiterfahren bei Teil A der Vorlage.

I.

Minderheitsantrag von Markus Bischoff, Catherine Heuberger, Davide Loss (in Vertretung von Martin Naef) und Susanna Rusca Speck:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Rechtsschutz für alle (Mietgericht gebührenfrei)» wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Gesetz

über die Gerichts- und Behördenorganisation

im Zivil- und Strafprozess (GOG)

(Änderung vom ; Kostenfreie Verfahren vor Mietgericht)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. November 2011 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 1. März 2012,

beschliesst:

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivilund Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 200. Keine Gerichtskosten werden auferlegt:

lit. a und b unverändert.

c. im Verfahren vor Mietgericht.

Ratspräsident Bernhard Egg: Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Markus Bischoff wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 111: 56 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die Volksinitiative abzulehnen.

II., III. und IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative «Transparente Mieten (Offenlegung von Anpassungen bei Neuvermietung)»

Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2011 und geänderter Antrag der KJS vom 1. März 2012 **4850a**

Ratspräsident Bernhard Egg: Es ist über die Volksinitiative zu beschliessen. Eintreten auf Volksinitiative ist obligatorisch. Wir führen wiederum zuerst die Grundsatzdebatte. Der Minderheitsantrag wird dann in der Detailberatung begründet.

Wir haben auch hier am 23. April 2012 beschlossen, dass ein Vertreter des Initiativkomitees an den Verhandlungen teilnehmen und die Volksinitiative begründen darf. Ich begrüsse dazu noch einmal Urs Bosshard.

Beat Stiefel (SVP, Egg), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Die Volksinitiative verlangt, dass die Vermieterinnen und Vermieter bei einem Leerwohnungsbestand von unter 1,5 Prozent beim Abschluss von Mietverträgen das amtliche Formular zu verwenden haben, auf welchem die Vormiete anzugeben ist. Die Kommissionsmehrheit lehnt die Volksinitiative aus nachfolgenden Gründen ab:

Die Einführung der Formularpflicht bedeutet einen erheblichen administrativen Mehraufwand. Die Mieterinnen und Mieter können gemäss geltendem Artikel 256a Absatz 2 des Obligationenrechts bereits jetzt verlangen, dass ihnen die Höhe des Mietzinses des vorangegangenen Mietverhältnisses mitgeteilt wird. Sie können sodann den Anfangsmietzins innert 30 Tagen seit der Übernahme der Sache bei der Schlichtungsbehörde als missbräuchlich anfechten. Die Einführung der Formularpflicht bedeutet somit keinen Ausbau der Mieterrechte. Bei der Überprüfung von Anfangsmietzinsen kommt typischerweise die absolute Methode oder das Prinzip der Vergleichsmiete zur Anwendung. Dann berechnet das Gericht anhand sämtlicher Zahlen der Liegenschaft, ob die Vermieterin oder der Vermieter eine übersetzte Rendite auf dem eingesetzten Kapital erzielt. Die Prozesschancen lassen sich dann nicht anhand weniger Zahlen abschätzen, die sich auf einem Formular mitteilen lassen. Dazu müssen die Mieterinnen und Mieter die gesamte Erfolgsrechnung der Liegenschaft und das investierte Kapital kennen. Auch hierbei hilft die Formularpflicht nicht wirklich weiter.

Zusammengefasst löst die Einführung der Formularpflicht für die Vermieterinnen und Vermieter eine nicht unbeträchtliche Bürokratie aus, ohne dass den Mieterinnen und Mietern mehr Rechte eingeräumt oder eine bessere Abschätzung allfälliger Prozesschancen ermöglicht würde. Insbesondere ist eine eigentliche mietzinsdämpfende Wirkung durch die Formularpflicht nicht zu erwarten. Und schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Zürcher Stimmvolk bereits im Jahr 2003 die damals bestehende Formularpflicht relativ klar mit über 56 Prozent abgeschafft hat. Und dieser Kantonsrat hat am 13. September 2010 eine Behördeninitiative abgelehnt, welche die Wiedereinführung der Formularpflicht verlangte.

Die Kommissionsminderheit stimmt der Volksinitiative zu, weil damit mehr Transparenz erreicht werde. Sie geht davon aus, dass die Vermieterinnen und Vermieter dadurch eher zurückhaltender mit Mietzinserhöhungen umgehen würden.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, die Volksinitiative abzulehnen. Ich danke Ihnen.

Urs Bosshard, Vertreter des Initiativkomitees: Gemäss Gesetz haben die Mieterinnen und Mieter das Recht, den Anfangsmietzins bei der Schlichtungsbehörde als missbräuchlich anzufechten. Ohne das Formular, welches Ihnen bekannt gibt, was der Vorgänger bezahlt hat, ist das reine Theorie. Wer die Vormiete nicht kennt, kann sie nicht anfechten. Zutreffend ist, dass die Vermieter auf Anfrage verpflichtet sind, die Höhe der Vormiete mitzuteilen. Kein Mietinteressent wird sich aber nach der Vormiete erkundigen, denn er weiss, dass er dann die Wohnung nicht bekommt. Bei Dutzenden von Interessenten für die gleiche Wohnung hat er keine Chance. Hat er es geschafft und ist eingezogen, weigert sich der Vermieter oft, ihm die Vormiete bekannt zu geben. Der Neumieter kann zwar beim Einzelrichter einen Befehl zur Bekanntgabe erwirken, das macht jedoch kaum jemand. Denn ohne Kenntnis der Vormiete kann man nicht abschätzen, ob eine übermässige Erhöhung der Miete erfolgt ist. Wenn der Vermieter den Befehl befolgt und der Neumieter zum Schluss kommt, dass seine Miete missbräuchlich ist, muss er ein zweites Verfahren bei der Schlichtungsbehörde einleiten. Ein solch kompliziertes Vorgehen schreckt fast jedermann ab.

Heute werden praktisch alle Mietverträge schriftlich aufgesetzt, meist auf einem Formularmietvertrag. Der Mieter ist deshalb ohnehin gezwungen, die für die Bemessung der Miete massgeblichen Daten zusammenzusuchen und auf dem Vertragsformular einzutragen. Bei Annahme der Initiative kommt ein zweites Formular mit fast denselben Angaben dazu. Ein nennenswerter Mehraufwand entsteht nicht.

Die massiven Aufschläge bei Mieterwechseln sind nicht nur ein Ärgernis, sie führen vor allem auch im Kanton Zürich dazu, dass die Grundeigentümer übersetzte und mietrechtlich nicht mehr zulässige Erträge erzielen. Das ist keine Theorie. Am 27. Januar 2011 kürzte das Bundesgericht eine Anfangsmiete um nicht weniger als 1090 Franken. Wenn die Gerichte prüfen können, greifen sie ein und verhindern die Explosion der Mieten in den städtischen Agglomerationen.

Die Zustände im Kanton Zürich beweisen, dass es ohne das Formular nicht geht. Deshalb ersuche ich Sie, der Initiative zuzustimmen, und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf): Diese Volksinitiative verlangt etwas, was die Stimmberechtigten bereits zweimal deutlich abgelehnt haben: Am 9. Februar 2003 wurde im Kanton Zürich mit 56 Prozent die Formularpflicht abgeschafft und am 18. Mai 2003 sprachen sich die Zürcher mit 67 Prozent Nein-Anteil gegen die eidgenössische Volksinitiative «JA zu fairen Mieten» aus ihrem verfängl ichen Titel zum Trotz. Die beiden klaren Ergebnisse über das amtliche Formularobligatorium zeigen, dass die Stimmbürger, von denen ja etwa 70 Prozent selber Mieter sind, nicht unbesehen für alles sind, was unter der Etikette «Mieterschutz» angepriesen wird.

Vor dem 1. November 1994 kannte man das Formular zur Mitteilung des Anfangsmietzinses im Kanton Zürich nicht. Verwendet werden musste es vom 1. November 1994 bis zum 1. November 1997 und vom 1. Mai 2000 bis zum 31. Juli 2003.

Jährlich werden im Kanton Zürich rund 100'000 Mietverträge abgeschlossen. Rechtsfälle um Anfangsmieten sind sehr selten, egal ob das Zürcher Recht eine Formularpflicht vorsah oder nicht. Würde dem Formular die behauptete präventive Wirkung zukommen, so müsste sich dieser Umstand in einer Veränderung der Zahl der Prozesse niederschlagen. Relevant ist, dass seit der Abschaffung der Formularpflicht am 1. August 2003 die Zahl der Prozesse nicht gestiegen, aber auch nicht gesunken ist.

Mieter werden hierzulande überaus gut geschützt. Missbräuchliche Mietzinsen können und sollen weiterhin angefochten werden. Ein zusätzliches amtliches Formular verschafft den Mietern keine zusätzlichen Rechte oder Vorteile. Denn die gesetzliche Verpflichtung, interessierten Mieterinnen und Mieter auf deren Nachfrage hin den bisherigen Mietzins mitzuteilen, besteht unabhängig der Formularpflicht. Im Übrigen kann ein Mietinteressent auch einfach beim bestehenden Mieter nachfragen.

Abgestellt werden soll auf den sogenannten Leerbestand, die Frage ist aber, ob so was Sinn macht. Die Leerbestandformel ist eine unzuverlässige Grösse, da sie auf willkürlichen Erhebungen basiert. Welcher Vermieter meldet schon dem Statistischen Amt, wie viele seiner Wohnungen grad nicht bewohnt sind? 1,5 Prozent Leerwohnungszif-

fer tönt nach wenig. Tatsache ist aber, dass in den letzten 25 Jahren diese Zahl nie überschritten wurde. Was hier als Heilmittel für Zeiten der Wohnungsknappheit angepriesen wird, ist in Tat und Wahrheit eine permanente Formularpflicht, auch wenn der Wortlaut nicht den Anschein macht.

Wir lehnen diese Volksinitiative ab.

Catherine Heuberger (SP, Zürich): Der Regierungsrat argumentiert in seiner Weisung ausführlichst damit, dass auch in Zeiten, in denen die Formularpflicht gegolten habe, nur sehr wenige Verfahren zur Anfechtung des Anfangsmietzinses angestrengt worden seien. Er schliesst daraus, dass es die Formularpflicht ja demnach gar nicht brauche. Doch das ist überhaupt nicht der Punkt. Das Hauptziel der Formularpflicht sind nicht mehr Verfahren, sondern es ist eine präventive, eine mietzinsdämpfende Wirkung. Völlig richtig sieht denn auch der Regierungsrat ein, dass sich Vermieter, wenn sie dem neuen Mieter den Mietzins des Vormieters angeben müssen, davon abhalten lassen, bei Neuvermietungen ungerechtfertigte Mietzinserhöhungen vorzunehmen. Aufwand und Kosten der Formularpflicht sind für Vermieter minimal, beziehungsweise haben hinter dem Ziel, Transparenz zu schaffen, zurückzustehen.

Dann noch ein Wort zur Behauptung des Regierungsrates, Mieterinnen und Mieter seien heute durch Mieterverbände, Publikationen und Medien im Allgemeinen bereits genügend über ihre Rechte informiert. Es brauche auch demnach die Formularpflicht nicht, denn alle Mieter wüssten ja, dass sie nach Abschluss des Mietvertrags innert 30 Tagen beim Vermieter den Mietzins des Vormieters erfragen könnten. Das stimmt ganz und gar nicht, wie das folgende Beispiel zeigt: Ich selber habe schon seit ziemlich langer Zeit ein Senkungsbegehren bei meiner Verwaltung hängig, weil diese den Mietzins seit Jahren nicht an den tiefen Hypozins angepasst hat. Als ich einmal nachfragte, ob denn eigentlich auch andere Mieter noch eine Senkung verlangt hätten in so einem offensichtlichen Fall, wurde mir beschieden, dass das neben mir genau noch zwei Mieter getan hätten. Und die Verwaltung betreut dann nicht etwa nur mein Sieben-Parteien-Haus. Viele, insbesondere auch ältere Mieterinnen und Mieter, kennen ihre Rechte doch oft überhaupt nicht und sie scheuen insbesondere auch Konflikte mit ihren Vermietern. Und schliesslich kennen auch diverse andere Kantone die Formularpflicht: Freiburg, Waadt, Neuenburg, Nidwalden und der

Kanton Zug, welcher Letzterer ebenfalls von einer extrem tiefen Leerwohnungsquote betroffen ist. Am Beispiel des Kantons Zug ist im Übrigen auch ersichtlich, dass das vorliegende Anliegen in keiner Art und Weise nur etwa ein linkes Anliegen wäre. Von den 80 Mitgliedern des Zuger Kantonsrates gehören genau nur 16, sprich 20 Prozent, der SP und den Alternativen/Grünen an.

Also, auch liebe bürgerliche Kollegen und Kolleginnen, verhelft dieser Volksinitiative zu einer Mehrheit.

Leila Feit (FDP, Zürich): Die Volksinitiative versucht, auf kantonaler Ebene ein städtisches Problem mit einem untauglichen Mittel zu lösen. Das hat die Stimmbevölkerung bereits 2004 bemerkt, als sie die Formularpflicht mit deutlicher Mehrheit abschaffte. Genau dieser alte Zopf wird uns mit dieser Volksinitiative nun aber wieder serviert.

Die Formularpflicht ist ein bürokratischer Leerlauf. Schreibt ein Vermieter seine Wohnung aus, wird er im Inserat nicht den Vormietzins nennen. Es bewerben sich mit wie auch ohne Formularpflicht genauso viele Leute für die Wohnung, wie bereit sind, den angegebenen Mietzins zu zahlen. Mieterinnen und Mieter, denen der Mietzins zu hoch ist, werden sich nicht für die Wohnung bewerben. Es kann davon ausgegangen werden, dass diejenigen Mieterinnen und Mieter, die sich für die Wohnung entscheiden, ausreichend über ihre Rechte informiert sind. Sie wissen daher, dass sie einen gesetzlichen Anspruch darauf haben, auf Anfragen hin über den Vormietzins informiert zu werden. Wer also in Betracht zieht, den Anfangsmietzins anzufechten, kann das so oder so tun. Ein Formular braucht es dafür nicht. Die Erfahrungswerte aus den vergangenen Jahren belegen denn auch, dass die Formularpflicht keinen nennenswerten Einfluss auf die Anzahl der Verfahren hatte

Die Initiative möchte über die Formularpflicht eine mietzinsdämpfende Wirkung erzielen. Der für einen bestimmten Ort gängige Mietzins wird sich jedoch mit oder ohne Formular nicht verändern. Denn die Höhe des Mietzinses hängt von der Attraktivität der Wohnung und der Wohnlage ab. Dass alle gern an einem attraktiven Ort wohnen würden, ist nachvollziehbar. Es besteht aber kein Anspruch darauf, dass jedermann und jede Frau zum Wunschmietzins am Wunschort in der Wunschwohnung wohnen kann. Eine solche Anspruchshaltung darf vom Staat durch Eingriffe in den Markt auch nicht gefördert werden. Die beste Voraussetzung für einen gesunden Wohnungsmarkt ist ein

genügendes Wohnungsangebot. Das wird bestimmt nicht gefördert, wenn Eigentümer mit einer bürokratischen Hürde, wie dem Formular, bemüht werden.

Aus den genannten Gründen wird die FDP die Volksinitiative ablehnen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Wir sind hier fast eher im Bereich des Glaubens: Hat diese Formularpflicht eine präventive Wirkung oder hat sie keine? Man kann es nicht mit Zahlen belegen, dass sie eine hat, man kann aber auch nicht belegen, dass sie keine hat. Es ist also eine interessante Frage, und das Volk war ja in dieser Frage auch gespalten. Es war nicht so, dass es 2000 entschieden hat, wie Barbara Steinemann gesagt hat, sondern 1994 hat der Souverän die Formularpflicht eingeführt, 2003 hat der Souverän dann diese Formularpflicht wieder aufgehoben. Wir sehen, der Souverän ist auch in dieser Frage relativ launisch. Jetzt wissen wir dann in Zukunft, wie dieses «Game» ausgehen wird, auf welche Seite, ob es ein eins zu zwei oder ein zwei zu eins wird. Das wissen wir dann nach der nächsten Volksabstimmung.

Nun, ich glaube, es gibt eben trotzdem gute Argumente dafür, dass es eine präventive Wirkung hat. Das hängt eigentlich damit zusammen, wie der Mensch funktioniert. Der Mensch hätte ja das Recht, diesen Anfangsmietzins zu erfragen, aber man macht das nicht gerne. Wenn man neu einen Mietvertrag unterzeichnet hat, möchte man nicht gleich unangenehme Fragen stellen. Deshalb ist es von Vorteil, wenn das von Gesetzes wegen kommt. Und das zweite ist: Das hat eine mietzinsdämpfende Wirkung, wenn der Vermieter offenlegen muss, wie viel er vorher verlangt hat. Und er weiss, dass er es offenlegen muss. Dann ist man mit Mietzinserhöhungen eben zurückhaltend, weil man weiss, dass man dies anfechten könnte. Ich glaube, das ist eine menschliche Logik: Wenn man offenlegen muss, ist man vorsichtiger. Deshalb macht das Sinn. Der bürokratische Aufwand: Nicht jedes Formular ist eine Bürokratie. Wenn sie diese Mietzinsverträge ausfüllen können, können sie auch so ein Formular ausfüllen, so blöd sind die Leute nun wirklich auch nicht.

Deshalb wird unsere Fraktion, bestehend aus Grünen, AL und CSP, dieser Initiative zustimmen.

Daniel Hodel (GLP, Zürich): Die Nervosität lässt bereits ein bisschen nach, ich komme bereits zu meinem zweiten Votum in diesem Rat. Die Initiative «Transparente Mieten» werden wir Grünliberale ablehnen. Diese Initiative bringt erstens keine rechtliche Verbesserung der einen oder anderen Partei. Diesbezüglich bleibt alles beim Alten. Das Mietrecht erlaubt, die Anfangsmiete innert 30 Tagen ab Einzug, das bedeutet, nachdem eine Mieterin oder ein Mieter den Zuschlag für die Wohnung erhalten hat, anzufechten. Zudem hat der Mieter ohnehin das Recht, gegen eine überhöhte Miete zu klagen. Sofern der Vermieter eine übersetzte Rendite auf dem eingesetzten Kapital erzielt, muss die Miete gesenkt werden. Zweitens möchten die Initianten auf unglückliche Art die Symptome und nicht die Ursache des Problems der Wohnungsknappheit bekämpfen. Nur ein genügendes Wohnungsangebot kann die Lage auf dem Wohnungsmarkt entscheidend verbessern. Eine Anpassung des Mietrechts ist hierfür nicht angezeigt. Auch hierbei gilt wiederum: Das angewandte Mietrecht ist mieterinnen- und mieterfreundlich angelegt. Die bestehende Formularpflicht ist wohl nicht primär für uninformierte Mieterinnen und Mieter ausgelegt. Es kann aber zu Recht davon ausgegangen werden, dass sich Mieterinnen und Mieter über ihre Rechte und Pflichten ausreichend informieren.

Demzufolge sehen wir Grünliberalen also auch hier keinen Handlungsbedarf und werden die Initiative ablehnen.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Das Zürcher Volk hat sich im Jahr 2003 bekanntlich deutlich für die Abschaffung der Formularpflicht ausgesprochen, und schon 2003 war der Leerwohnungsbestand ähnlich tief wie heute. Seither hat sich die Ausgangslage kaum verändert, deshalb gilt es, diesen Volksentscheid zu respektieren. Die Frau CVP, lieber Thomas (Thomas Marthaler, SP, Zürich), und die ganze Fraktion sind also gegen die Wiedereinführung der Formularpflicht.

Eine eigentliche mietzinsdämpfende Wirkung ist durch die Formularpflicht nicht zu erwarten. Das zeigt sich sehr gut am Beispiel des Kantons Genf, der die Formularpflicht kennt. Die Mieten im Kanton Genf sind trotz dieser Formularpflicht in den vergangenen Jahren stärker gestiegen als diejenigen im Kanton Zürich. Das Formular bringt ausser administrativem Aufwand, der etwas kostet, überhaupt nichts. Auch mit der Formularpflicht haben die Mieter nicht mehr Rechte. Sie können den Anfangsmietzins als missbräuchlich anfechten, und das ist dann schon alles. Letztlich ist wohl nur ein genügendes Wohnungsan-

gebot, also ein Wohnungsmarkt, der spielt, die beste Voraussetzung für vernünftige und tragbare Wohnungsmieten. Eine Überreglementierung im Bereich des Mietrechts ist einem funktionierenden Mietwohnungsmarkt sodann eher abträglich, da potenzielle Immobilieninvestoren dadurch nicht zu entsprechenden Investitionen in günstige Mietwohnungen angeregt werden.

Die Formularpflicht fängt die kundigen Vermieterinnen und Vermieter in der Mietzinsgestaltung nicht ein, sie löst jedoch eine beträchtliche Bürokratie aus. Und die Formularpflicht läuft überdies den Bestrebungen gemäss der neuen Gesetzgebung zur administrativen Entlastung von Unternehmen zuwider. In diesem Zusammenhang fragt es sich auch, ob die von der Entlastungsgesetzgebung verlangte Regulierungsfolgenabschätzung im vorliegenden Fall überhaupt durchgeführt wurde. Wenn nicht, müsste dies noch nachgeholt werden. Also nicht nur ich, sondern die ganze CVP-Fraktion lehnt diese Volksinitiative ab und somit auch die Wiedereinführung der Formularpflicht. Ich danke Ihnen.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Die Vorgeschichte der Einführung und Abschaffung der Formularpflicht wurde von den Vorrednern ausgeführt. Auch wurde erwähnt, dass es mit oder ohne Formularpflicht etwa gleich viele Anfechtungen gab. Die EVP-Fraktion ist mehrheitlich der Ansicht, eine eventuelle Anpassung sollte nicht transparent gemacht werden. Eine Minderheit sieht in der Bekanntgabe des Vormietzinses eine sinnvolle und präventive Massnahme für den Mieterschutz.

Rico Brazerol (BDP, Horgen): Endlich diskutieren wir wieder einmal über die Formularpflicht, bin ich schon fast versucht zu sagen. Dabei hat das Volk – es wurde mehrmals erwähnt – vor nicht einmal zehn Jahren klar Nein dazu gesagt. Warum sollten wir sie jetzt also wieder einführen? Überhöhte Mieten bei Mieterwechsel sind verwerflich und zu bekämpfen. Doch eine Formularpflicht wird – wie formuliert es der Regierungsrat doch so schön? – keine mietzinsdämpfende Wirkung haben. Wirkungsvoller wäre, wenn wir den Mieterinnen und Mietern, die es noch nicht wissen, aufzeigen, dass sie sich jetzt schon zur Wehr setzen können. Gemäss OR Artikel 256a kann jeder Mieter heute schon verlangen, dass die Höhe des Mietzinses des vorherigen Mietverhältnisses mitgeteilt wird. Und gemäss OR Artikel 270 hat er dann

innert 30 Tagen seit Übernahme die Möglichkeit, den Anfangsmietzins anzufechten. Hinzu kommt: Wenn es Hunderte von Anfechtungsverfahren pro Jahr geben würde, müssten wir hier wirklich ernsthaft über die Bücher. Die Realität sieht aber anders aus. In den letzten zehn Jahren gab es zur Anfechtung eines Anfangsmietzinses 145 Verfahren. Demgegenüber stehen im Kanton Zürich rund 100'000 Mietverträge, die jährlich abgeschlossen werden. Das Ganze ist also auch eine Frage der Verhältnismässigkeit.

Lassen Sie mich also festhalten: Mit einer Einführung der Formularpflicht erhöht sich die Anzahl der Wohnungen nicht, die Mietpreise werden nicht gesenkt und der Mieter erhält auch nicht mehr Rechte. Vermehren wird sich nur der administrative Wahnsinn. Die BDP unterstützt diese Volksinitiative nicht.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Ich schliesse mich gleich der Rede des Vorredners an. Die Position des Mieters ist relativ stark. Gemäss Artikel 256a des Obligationenrechts kann der Mieter vom Vermieter verlangen, dass ihm die Höhe des Mietzinses des vorangegangenen Mietverhältnisses mitgeteilt wird. Er kann zudem aufgrund von Artikel 70 ebenfalls des Obligationenrechts bereits heute bei der Schlichtungsbehörde den Mietzins als missbräuchlich anfechten und dessen Herabsetzung verlangen, wenn der Vermieter den Anfangsmietzins gegenüber dem früheren Mietzins für dieselbe Sache erheblich erhöht hat. Eine explizite Formularpflicht braucht es deshalb nicht. Grundsätzlich gilt auch für Mietverträge der freie Markt. Als Mieter interessiert mich der Anfangsmietzins und nicht der Mietzins des Vormieters. Ich prüfe, ob das Mietobjekt meinen Bedürfnissen entspricht, ob ich die Miete bezahlen kann und ob das Preis-Leistungs-Verhältnis stimmt. Mehr braucht es aus unserer Sicht nicht. Aus diesen Gründen wird die EDU die Volksinitiative ablehnen.

Ratspräsident Bernhard Egg: Die Runde der Fraktionssprecherinnen und -sprecher ist nun geschlossen.

Jacqueline Hofer (SVP, Dübendorf): Als Immobilien-Treuhänderin kann ich Ihnen gerne Antwort auf das Argument einer mietzinsdämpfenden Wirkung geben. Es ist eine Illusion, zu glauben, dass mit einer Formularpflicht eine mietzinsdämpfende Wirkung herbeigeführt werden kann. Um das zu erreichen, braucht es zusätzliche Wohnungen

und einen gut spielenden Wohnungsmarkt. Die Formularpflicht löst einzig eine enorme Bürokratie, geradezu ein «Bürokratie-Monster» aus. Dies widerstrebt den Bestrebungen, Unternehmen zu entlasten. Zudem steht der Aufwand in keinem Verhältnis zum heutigen Nutzen. Der Volksentscheid von 2003, ein klares Nein, ist zu respektieren. Und im Sinne der Verhältnismässigkeit ist diese Initiative abzulehnen. Danke.

Barbara Bussmann (SP, Volketswil): Meine Interessenbindung kennen Sie, die Zeit kann ich mir jetzt sparen. Ich möchte aber doch noch etwas zum Votum von Leila Feit sagen: Es geht nun wirklich nicht darum, dass wir erreichen wollen, dass jeder zum gewünschten Mietzins am gewünschten Ort die gewünschte Wohnung bekommt. Das ist ein bisschen blauäugig. Sehr vielen Menschen, die zum Beispiel in einer gekündigten Wohnung sitzen, geht es schlicht und einfach darum, innerhalb der Kündigungsfrist eine Wohnung zu finden, ein Dach über dem Kopf. Und sehr viele Mieterinnen und Mieter wählen dann eine Wohnung, die eigentlich für ihre finanziellen Verhältnisse zu teuer ist, schlicht weil sie Angst haben, auf der Strasse zu stehen. Und noch etwas zur mietzinsdämpfenden Wirkung. Da bin ich sehr überzeugt davon, dass es die hat. Ich habe das auch in meiner Arbeit als Schlichterin oft erlebt: Es gibt sehr, sehr viele anständige Vermieterinnen und Vermieter, und die würden sich schämen, einen krassen Mietzinsaufschlag so zu publizieren. Ich denke, dass diese Wirkung wirklich da ist, wenigstens bei denen, die nicht als unanständig gelten möchten.

Noch zur Bürokratie oder zum «administrativen Monster», wie es Jacqueline Hofer formuliert hat. Wenn Sie von den Mieterinnen und Mietern erwarten, dass sie wissen, dass sie den vorherigen Mietzins erfragen können und dass sie den Anfangsmietzins anfechten können, dann dürfen Sie auch davon ausgehen, dass die Vermieterschaft in der Lage ist, ein vorgedrucktes Formular ganz einfach auszufüllen. Was da der bürokratische Aufwand in der heutigen Zeit sein soll, in der man so ein Formular herunterladen und ausfüllen und dann mit dem Mietvertrag den Mietern zustellen kann, da weiss ich nicht, wo das «Monster» ist.

Ich bitte Sie darum, unserer Initiative zuzustimmen.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Ich bin einigermassen überrascht. Wenn Jacqueline Hofer als Immobilien-Treuhänderin sagt, dass da ein

«Bürokratie-Monster» auf uns zukäme mit dieser Formularpflicht, dann habe ich schon ein bisschen Mitleid mit Ihnen. Denn ich stelle mir vor, dass es heute «händelbar» sein sollte mit der neuen EDV. also mit dem Computer geht das ja (Heiterkeit). Und das zweite ist: Also Leila Feit, Sie haben davon gesprochen, dass ein flexibler oder ein funktionierender Wohnungsmarkt existiere und dass dieser besser Gewähr biete, dass die Wohnungen nicht allzu teuer würden. Leider ist das eine Vision oder eine Utopie, ein gut spielender Immobilienmarkt, aber in den letzten zehn Jahren in der Stadt Zürich nicht erlebt oder nicht gesehen. Ich sehe das wirklich nicht ein. Wir haben da eine Umverteilung gehabt – sie ist immer noch im Gang – von den Mietern zu den, sagen wir mal, frechen Hauseigentümern, die ihre starke Situation ausnützen. Es ist jetzt eben kein Mietermarkt, es ist ein Vermietermarkt, und der kann im Prinzip verlangen, was er will. Darum sollte man da versuchen, Massnahmen zu ergreifen. Ob die wirklich so griffig ist, das weiss ich auch nicht. Markus Bischoff hat das richtig gesagt, es tönt da, wie wenn es sich um einen Glaubenskrieg, um eine Ideologie handeln würde. Also das finde ich auch nicht so wahnsinnig wichtig. Aber was ein anständiger Vermieter befürchten muss, wenn er die Mietzinse bekannt gibt, das sehe ich überhaupt nicht ein. Und das ist mit einem Druck mehr auf dem Computer ist das im Prinzip herzustellen in fünf Minuten. Also man kann diese Initiative ohne Probleme gutheissen. Und wiederum: Ich weiss nicht, wieso Transparenz in diesem Fall ein so grosses Hindernis sein soll. Damit ein Markt spielen kann, müssen alle Beteiligten wissen, was warum wie viel kostet und wie viel da aufgeschlagen wurde.

Ich bitte Euch, diese Initiative mitzutragen. Vielen Dank, merci.

Martin Geilinger (Grüne, Winterthur): Als Politiker staune ich ja nicht, dass das Thema Wellen wirft. Formulare sind des Teufels, die muss man vermeiden, die muss man abschaffen, wo immer es geht. Das ist mir schon klar. Als Geschäftsführer einer Wohnbaugenossenschaft, mithin als Vermieter, staune ich schon etwas, wie von sogenannten Vermietervertretern gegen dieses Formular geschossen wird. Der Aufwand, den wir für das Formular hätten, der beträgt nicht fünf Minuten, der beträgt fünf Sekunden. Es ist nämlich ein Häkchen in der Software, der Computer solle auch noch das Formular ausdrucken. Wenn ich es von Hand mache, dann geht es vielleicht fünf Minuten, ja. Ich weiss nicht, wie viele von Ihnen dieses Formular schon gesehen haben. Es ist ein sehr einfaches Ding, wenn man das vorgefertigte

Formular nimmt. Das ist wirklich überhaupt kein Problem, es ist keinerlei bürokratischer Aufwand.

Was doch auffällt: dass offenbar gelegentlich die Semantik bei der Gesetzgebung eine riesige Rolle spielt. Was ja im Prinzip die Initianten wollen, ist schlicht eine Information. Ob das nun ein Formular ist oder ob man das einfach mündlich mitteilen würde oder auf dem Mietvertrag, den man ja sowieso ausstellt, noch ein Feld einfügt für die Miete des Vorgängers, das spielt im Prinzip ja überhaupt keine Rolle. Jetzt steht blöderweise im Gesetz, dass das ein Formular sein muss. Das ist eigentlich schade, denn ich denke, wenn das Formular nicht gefordert wäre, dann hätten wir nicht halb so grosse Diskussionen. Dann wäre es ja vielleicht wohl klar, dass man diese Information, welche zu kennen der Mieter das Recht hat, einfach automatisch mitteilt. Wo würde das Problem liegen?

Also insgesamt denke ich: Aus Vermietersicht sehe ich überhaupt kein Problem, da hätte ich überhaupt kein Problem. Das würde ich sehr gern machen, haben wir auch schon gemacht, dass wir diese Mieten mitteilen. Bei uns ist es sowieso klar, das ist Standard. Wenn jemand die Miete wissen will, dann kann er ja die Leute fragen und er bekommt die Information immer.

Ratspräsident Bernhard Egg: Das Wort wird nicht mehr verlangt. Ich gehe davon aus, dass der Kommissionspräsident und der Vertreter des Initiativkomitees es auch nicht mehr wünschen. Das ist so. Der Justizdirektor verzichtet ebenfalls.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Minderheitsantrag von Markus Bischoff, Catherine Heuberger, Davide Loss (in Vertretung von Martin Naef), Peter Ritschard und Susanna Rusca Speck:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Transparente Mieten (Offenlegung von Anpassungen bei Neuvermietung)» wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)

(Änderung vom ; Formularpflicht)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. November 2011 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 1. März 2012,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 229 b. ¹ Beträgt der Leerwohnungsbestand im Kanton höchstens 1,5%, sind Vermieterinnen und Vermieter von Wohnräumen verpflichtet, beim Abschluss eines Mietvertrages das in Art. 270 Abs. 2 OR vorgesehene Formular zu verwenden.

² Das kantonale statistische Amt ermittelt jeweils per 1. Juni den Leerwohnungsbestand im Kanton. Liegt der Leerwohnungsbestand gegenüber dem Vorjahr neu unter dem Wert von 1,5%, ordnet der Regierungsrat die Pflicht zur Verwendung des Formulars an. Liegt er neu über dem Wert von 1,5%, hebt der Regierungsrat diese Pflicht wieder auf. Eine entsprechende Änderung der Formularpflicht gilt ab 1. November des betreffenden Jahres.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Markus Bischoff wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 114: 56 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die Volksinitiative abzulehnen. II., III. und IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Bundesgesetz über den verstärkten Einbezug des Kantonsrates im Bereich der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit

Antrag des Regierungsrates vom 13. April 2011 und geänderter Antrag der STGK vom 16. März 2012 **4793a**

Ratspräsident Bernhard Egg: Es ist halb zwölf. Das nächste Traktandum würde einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir gehen nicht davon aus, dass Sie gross Überstunden machen möchten, und machen Ihnen deshalb in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten den Vorschlag, Traktandum 6 zu vertagen und sicher noch Traktandum 7 und allenfalls auch noch Traktandum 8 zu behandeln. Traktanden 7 und 8 sind unbestrittene Abschreiber.

Wären Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Es widerspricht niemand. Sehr gut.

Traktandum 6 wird abgesetzt.

7. Bewilligungs- und Formularaktivismus (Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrates vom 5. Oktober 2011 zum Postulat KR-Nr. 275/2009 und gleichlautender Antrag der STGK vom 20. April 2012 **4845**

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die STGK beantragt Ihnen einstimmig, das Postulat abzuschreiben. Eine so grosse Organisation wie eine staatliche Verwaltung hat die Tendenz, sich immer weiter auszubreiten. Und weil das Leben generell immer komplexer wird, gibt es

auch immer mehr Bürokratie. Der Bürger registriert das unter anderem dann, wenn er schon wieder ein Formular ausfüllen muss. Frei nach dem Motto: «Von der Wiege bis zur Bahre, für alles gibt es Formulare.»

Dank diesem Postulat hatte der Regierungsrat wieder einmal Gelegenheit aufzuzeigen, wo Handlungsbedarf besteht. Er verweist in seinem Bericht jedoch auf das Entlastungsgesetz, welches am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Der Kanton muss darum besorgt sein, den Verkehr der Unternehmen mit Behörden und Verwaltung effizient und möglichst elektronisch abzuwickeln. Dafür ist die bestehende Gesetzgebung zu überprüfen. Ergebnisse aus dieser Prüfung sollte die eigens dafür eingesetzte Kommission bis Anfang 2013 vorlegen.

In diesem Zusammenhang gewinnt das e-Government immer mehr an Bedeutung. Gemäss Bericht des Regierungsrates konnten seit 2009 etliche Projekte umgesetzt werden. Erwähnt wird beispielsweise die Steuererklärung, die bereits sehr verbreitet in elektronischer Form erarbeitet werden kann, was für Bürger und Staat eine Vereinfachung darstellt.

Übereinstimmend sind die STGK wie auch der Regierungsrat der Meinung, dass bereits bei der Erarbeitung und nochmals bei der Revision von Gesetzen auf die Bewilligungs- und Regelungsdichte geachtet werden muss. Beide Seiten sind also angesprochen. Die erste und bereits beschlossene Handhabe dafür bietet das Entlastungsgesetz, weshalb vorderhand auf zusätzliche Massnahmen verzichtet werden soll. In diesem Sinne beantragen wir Ihnen Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrates und die Abschreibung des Postulates 275/2009. Wir danken für Ihre Unterstützung.

Katharina Kull (FDP, Zollikon): Dem Anliegen der freisinnigen Postulanten, die aktuelle Bewilligungsdichte, Informationspflichten und somit den Formularaktivismus abzubauen, wurde, wie der Präsident gesagt hat, mit der Gesetzgebung zur administrativen Entlastung der Unternehmen, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, weitgehend Rechnung getragen. Nach wie vor sind aber trotzdem, wo immer möglich, sämtliche Abläufe auf das Mindestmass zu beschränken und zu vereinfachen. Dies gilt besonders auch für private Personen, die mit diesem Gesetz nicht berücksichtigt werden, sowie für freiberuflich Tätige und besonders auch für den Gesundheitsbereich. Unsere Fraktion wird das Postulat als erledigt abschreiben. Danke.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Die Grünen sind für Abschreibung. Mit dem Entlastungsgesetz sind die administrativen Hürden für Unternehmer bereits im Schwinden. Die elektronischen Mittel werden ausgebaut und die Formulare einfacher und einheitlicher gestaltet. Für die Privaten ist leider noch nichts Konkretes vorgesehen, man darf jedoch davon ausgehen, dass das Entlastungsgesetz auch auf die Privaten positive Auswirkungen hat und dass ja eigentlich ein laufender Vereinfachungsprozess im Gange ist. Keine zusätzliche Bürokratie! Wir sind überzeugt, dass das so bleiben wird.

Gregor Rutz (SVP, Küsnacht): Ich gratuliere der Regierung zu dieser Antwort und zur Unterstützung der Zielsetzung dieses Postulates. Ich habe einmal mehr mit Freude zur Kenntnis genommen, dass es erklärtes Ziel des Regierungsrates ist, die administrative Belastung von Bevölkerung und Wirtschaft gering zu halten und die Dienstleistungen des Kantons bürgernah zu erbringen. Ich habe weiter mit Freude gelesen, dass der Regierungsrat auch sieht, dass Bewilligungspflichten die freie Ausübung einer Tätigkeit einschränken können und damit Bewilligungspflichten regelmässig Eingriffe in die persönliche Freiheit oder die Wirtschaftsfreiheit darstellen. Ich werde mir gestatten, diese Antwort auf mein Nachttischen zu legen und Sie bei Bedarf daran zu erinnern. Vielen Dank.

Regierungsrat Martin Graf: Damit ich nicht ganz ohne Votum wieder in mein Büro zurückgehe, vielleicht hier noch ein Votum zu diesem Thema, und zwar nicht im Detail, denn ich möchte Sie ja nicht von der Abschreibung abhalten, aber es gibt vielleicht doch eine gewisse programmatische Stellungnahme, die hier angebracht wäre.

Die Bürokratie gefällt uns ja allen nicht. Die ist im 21. Jahrhundert natürlich mit der Globalisierung, mit dem Willen, alles zu vereinheitlichen, zu standardisieren, so richtig entstanden. Eigentlich, wenn man daran denkt, ist wahrscheinlich die Bürokratie mit dieser Zertifizierungsmanie der Wirtschaft, von der produzierenden Industrie herkommend – dort machte und macht sie auch Sinn –, übergeschwappt auf die Dienstleistungen und auf die Politik. Und damit ist es so, dass eben die Hochschulen das Führen mit Zielen predigen, mit Indikatoren, das Verlangen von operativem und strategischem Controlling. Und sie empfehlen auch Risk-Management und vieles andere mehr. Und in der Politik hat die Thematik ja Einzug gehalten mit NPM (New

Public Management), das wissen wir. Und wir spüren jetzt ein bisschen die Lawine, die Lawine an Gesetzen und dann insbesondere auch wieder an Gesetzesrevisionen, wenn wir feststellen, dass wir etwas Falsches oder Ungenügendes beschlossen haben, auch die Lawine an Instrumenten für Führung und Controlling und ebenfalls an internen wie externen Buchführungsprozessen und Kontrollmechanismen.

Zusätzlich will jeder von uns, alle von uns wollen dauernd über alles und immer informiert sein. Wehe dem, der einmal nicht informiert, oder wehe dem, der einmal zu viel informiert. Ein Beispiel für die Mengenausweitung ist nicht zuletzt das von Ihnen vor nicht allzu langer Zeit beschlossene IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz). Mit einem Rahmengesetz sagt man, was alles zwingend nötig ist und was nicht mehr möglich ist. Und dann muss man mit zusätzlichen Gesetzesparagrafen in den Sachbereichen die Ventile gezielt wieder schliessen und öffnen.

Das nun der programmatische Teil. Ein Massnahmenbündel, so ein richtiges Massnahmenbündel gegen diese Entwicklung gibt es nicht in der allgemeinen Form. Das Massnahmenbündel wäre eines gegen uns selbst. Es wäre ein Massnahmenbündel gegen unsere eigene Detailverliebtheit, unsere eigene pedantische Art. Wir sollten uns in der Politik auf die zentralen Regelbereiche konzentrieren und für diese aber griffige und nachhaltige gesetzliche Rahmen schaffen. Und damit, denke ich, könnten wir einiges vermeiden. Ob es uns immer wieder gelingt, das möchte ich bezweifeln. Ich danke Ihnen für die Abschreibung.

Ratspräsident Bernhard Egg: Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Das Verfahren ist beendet.

Das Postulat 275/2009 ist abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Verzicht auf Fragebogen bei Vernehmlassungen (Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011 zum Postulat KR-Nr. 356/2007 und gleichlautender Antrag der STGK vom 20. April 2012 **4829**

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die STGK beantragt Ihnen einstimmig, dieses Postulat abzuschreiben. In der Kürze liegt die Würze, ich werde mich hier auch kurz halten. Das Thema «Fragebogen» war ja vor allem ein Thema beim Finanzausgleich und wurde bei den anschliessenden Vernehmlassungen nicht zur Anwendung gebracht. Aus diesem Grund ist auch die Kommission einstimmig der Meinung, das Postulat sei abzuschreiben. Danke.

Ratspräsident Bernhard Egg: Das Wort wird erstaunlicherweise nicht mehr verlangt.

Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Das Verfahren ist beendet.

Das Postulat 356/2007 ist abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Umsetzung der Demokratisierung in den Zweckverbänden (Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrates vom 14. März 2011 zum Postulat KR-Nr. 228/2009 und gleichlautender Antrag der STGK vom 4. Mai 2012 4873

Ratspräsident Bernhard Egg: Es ist immer noch nicht Viertel vor Zwölf. Damit komme ich auf meine Ankündigung, es sei das letzte Geschäft zurück. Wir kommen noch zu Traktandum 9. Das ist ja ein weiterer Antrag auf Abschreibung, sinnigerweise mein eigener Vorstoss.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die STGK beantragt auch hier einstimmig, dieses Postulat abzuschreiben. Der Regierungsrat hat einen umfassenden Bericht abgeliefert, der aufzeigt, dass die meisten Zweckverbände demokratisch gut funktionieren, indem sie vernünftige Quoren und Finanzgrenzen im Hinblick auf die Referendumsverpflichtung vorsehen. Damit erfüllen sie die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung. Es gibt aber ein paar Ausreisser. Deshalb ist vorgesehen, im neuen Gemeindegesetz, das wir voraussichtlich im laufenden Jahr behandeln, einige Festlegungen vorzunehmen.

Als Resultat der Vernehmlassung ist vorgesehen, dass für eine Initiative nicht mehr als 5 Prozent oder maximal 2000 Unterschriften der im Gebiet des entsprechenden Zweckverbandes erfassten Stimmberechtigten nötig sein sollen. Für ein Referendum sollen ein Quorum von 3 Prozent respektive ein Maximum von 1000 Unterschriften gelten, wobei beim Finanzreferendum je nach Aufgabe des Zweckverbandes unterschiedliche Limiten gelten sollen. Ein Zweckverband im Bereich der Entsorgung hantiert mit anderen Summen als ein Friedhofszweckverband. Dem soll angemessen Rechnung getragen werden. In der STGK sind diese Quoren unbestritten und auch die Postulanten zeigten sich vom Bericht sehr angetan. Wir werden bei der Totalrevision des Gemeindegesetzes nochmals Gelegenheit haben, uns mit diesen Fragen zu befassen. Deshalb beantragen wir in Übereinstimmung mit den Postulanten die Abschreibung dieses Postulats. Wir danken für die Unterstützung.

Ratspräsident Bernhard Egg: Das Wort wird auch hier nicht verlangt. Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Das Verfahren ist beendet

Das Postulat 228/2009 ist abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt als Präsident der 4. Abteilung des Baurekursgerichts von Kurt Gutknecht

Ratssekretärin Barbara Bussmann verliest das Rücktrittsschreiben: «Rücktritt als Präsident der 4. Abteilung des Baurekursgerichts per 31. Dezember 2012

Auf den 1. Januar 2006 haben Sie mich zum Präsidenten der Baurekurskommission IV gewählt. Da ich im September dieses Jahres die Altersgrenze von 70 Jahren erreiche, gebe ich Ihnen meinen Rücktritt per 31. Dezember 2012 bekannt.

Mit grosser Befriedigung durfte ich dieses äusserst interessante Amt ausüben. Für das mir während meiner siebenjährigen Amtszeit geschenkte Vertrauen danke ich Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen, Kurt Gutknecht.»

Ratspräsident Bernhard Egg: Der Präsident der 4. Abteilung des Baurekursgerichts, Kurt Gutknecht, ersucht um Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts. Gestützt auf Paragraf 35 folgende des Gesetzes über die politischen Rechte, hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden. Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall.

Der Rücktritt per 31. Dezember 2012 ist damit genehmigt. Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Neu eingereichter parlamentarischer Vorstoss

 Freie Lehrmittelwahl an der KV Business School Anfrage Anita Borer (SVP, Uster) Ratspräsident Bernhard Egg: Wir sind am Schluss der heutigen Sitzung. Wir sehen uns erst in zwei Wochen wieder. Ich wünsche Ihnen erholsame Pfingsttage.

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

Zürich, den 21. Mai 2012

Die Protokollführerin: Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 4. Juni 2012.